

Wasserwirtschaft

# Leitfaden Eigenüberwachung von Abwasseranlagen eine Handlungshilfe für die Praxis





### **IMPRESSUM**

#### **■** Herausgeber:

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) Kaiser-Friedrich-Str. 7 55116 Mainz

#### **■** Bearbeitung:

Arbeitsgruppe "Leitfaden Eigenüberwachung" **Redaktion:** Frank Angerbauer, LUWG Wilfried Eska, LUWG

#### ■ Titelbild:

Zentralklärwerk Mainz

Mainz, Dezember 2007

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort		1
Einleitung	, ,	2
_	sgrundlagen	
	und Struktur der Eigenüberwachungsverordnung (EÜVOA)	
	Eltungsbereich, EÜVOA§ 1	
2.1 GC	urchzuführende Untersuchungen, EÜVOA §2	7 7
	ntersuchungsmethoden, EÜVOA §3	
	sondere Zustandsüberprüfungen, EÜVOA §4	
	triebstagebuch, EÜVOA §5 Eigenüberwachungsbericht, EÜVOA §6	
	eise und Erläuterungen zur Durchführung der Untersuchungen	
	fassung und Bewertung der Anlagenbelastung, Indirekteinleiterkataster	
	perwachung der Abwasserbeschaffenheit	
3.2.1	Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen	
3.2.1	Grundsätze für die Probenahme	
3.2.2	Analytische Untersuchungsmethoden	
3.2.3	Online-Untersuchungen	
3.2.4		
3.2.5	Analytische Qualitätssicherung (AQS)	
3.2.6	Durchführung der Untersuchungen durch Dritte (Fremdlabors)	
	wassermengenmessung	
3.4 Jal 3.4.1	nresschmutzwassermenge (JSM)	
3.4.1	Allgemeines	
3.4.3	JSM über Dichtemittel	
3.4.4	JSM über Jahresdauerlinie	
3.4.5	JSM über gleitendes Minimum in Anlehnung an ATV-DVWK-A 198	
3.4.6	JSM über Trinkwasserverbrauch	
	stimmung des Fremdwasseranfalls	
	genüberwachung von Kühlwassereinleitungen	
	ontrollen, Zustandsüberprüfungen	
3.7.1	Abwasserbehandlungsanlagen	
3.7.2	Kanäle und Leitungen	
3.7.3	Mischwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke	
	ise zur Dokumentation der Eigenüberwachungsergebnisse	
	triebstagebuch	
	genüberwachungsbericht	
	eise zur Organisation der Eigenüberwachung	
	forderungen an das Personal	
	enst- und Betriebsanweisung	
-	alitäts- und Umweltmanagementsysteme	
	tenverarbeitung	
	eise auf Rechtsquellen und Regelwerke	
	chtsquellen	
6.2 Re	gelwerke	37
Anhänge:		
0	Gesamtübersicht Anforderungen nach EÜVOA	42
	Prüfergebnis der Durchflussmesseinrichtung	
	Messprotokoll Fremdwasserbestimmung	
	Hinweise für den Eigenüberwachungsbericht nach § 6 EÜVOA	
импинк т І	THE PROPERTY OF THE MELLINGER WASHINGSON FOR HAUTE VICENCE VIC	

#### Vorwort

Die sichere Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Einleitung von Abwässern in Gewässer oder öffentliche Abwasseranlagen bedingt eine einwandfreie Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen und einen sicheren Betrieb der Kanalnetze. Ebenso ist es unerlässlich, dass die Abwasserbeschaffenheit mit hinreichender Genauigkeit und Häufigkeit überprüft wird.

Erst dadurch wird ein effizienter Anlagenbetrieb möglich, der eine hohe Reinigungsleistung und ressourcenschonende Betriebsweise gewährleistet.

Mit der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 27.August 1999 und den dadurch erfolgten Datenerhebungen wurden insgesamt gute Erfahrungen gemacht. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung, deren Weiterleitung an die Wasserwirtschaftsverwaltung mitt-

lerweile größtenteils in digitaler Form erfolgt, sind u.a. auch erforderlich, um den unterschiedlichen Berichtspflichten beispielsweise im Rahmen der "Kommunalabwasser-Richtlinie" nachzukommen.

An dieser Stelle sei daher den Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen für die Datenlieferungen im Rahmen der Eigenüberwachung ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die vorgenommene Novellierung dieser Verordnung vom 17. März 2006, bisher gesammelte Erfahrungen sowie Änderungen von Gesetzen, Bestimmungen, Normen etc. haben uns veranlasst, den **Leitfaden** "**Eigenüberwachung von Abwasseranlagen**" vom Oktober 1999 komplett zu überarbeiten.

Mit der Überarbeitung wird bewusst darauf verzichtet, weitergehende Regelungen und Ausführungen in Form einer Verwaltungsvorschrift oder eines Runderlasses vorzugeben.

Vielmehr sollen in bewährter kooperativer Weise den Betreibern und dem Personal der öffentlichen und industriellen Abwasseranlagen mit diesem überarbeiteten Leitfaden, als Dienstleistungsangebot der Wasserwirtschaftsverwaltung, die rechtlichen Zusammenhänge verdeutlicht und Hilfestellung zur Durchführung der umfangreichen Überwachungsaufgaben gegeben werden.

Die erfolgreiche Gewässerschutzpolitik in Rheinland-Pfalz beruht im Wesentlichen auch auf dem verantwortungsvollen Umgang der Anlagenbetreiber mit unseren Gewässern.



# **Einleitung**



Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes so zu bewirtschaften, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktion unterbleibt

Hierzu zählt insbesondere auch eine hinreichende Behandlung anfallender kommunaler und gewerblich-industrieller Abwässer.

Diese ist gemäß § 52 Abs.1 Landeswassergesetz in Rheinland-Pfalz eine Pflichtaufgabe der kreisfreien Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden.

Daneben sind auch die Anlagenbetreiber aus Gewerbe und Industrie verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

Sowohl für die Anlagen zur Abwassersammlung und -ableitung als auch für den Betrieb der Anlagen zur Abwasserbehandlung, die mit den unterschiedlichsten technischen Einrichtungen durch mechanische, physikalische, biologische, chemische Verfahren oder deren Kombinationen erfolgt, ist eine regelmäßige und planmäßige Überwachung durch den Anlagenbetreiber – **Eigenüberwachung** -unverzichtbar.

Dieser überarbeitete Leitfaden soll den Anlagenbetreibern Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Eigenüberwachung geben.

# 1 Rechtsgrundlagen

Der Betreiber einer Abwasseranlage hat eine Vielzahl von Rechtsvorschriften zu beachten.

Neben den Belangen des Gewässerschutzes werden auch weiteren Belangen wie beispielsweise dem Schutz vor Belästigung durch Lärm und Gerüche, der Arbeitssicherheit, der Anlagensicherheit u.v.m. Rechnung getragen.

Der Betreiber muss dazu in angemessenem Umfang Überwachungsmaßnahmen durchführen, die Überwachungsergebnisse regelmäßig auswerten und gegebenenfalls Vorkehrungen zur Einhaltung eines optimalen Betriebszustandes veranlassen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die maßgeblichen wasserrechtlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen gegeben:

# EG-Richtlinie 91/271/EWG "Kommunales Abwasser"

Mit der Richtlinie des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften generelle Anforderungen für die Mitgliedstaaten festgelegt. Neben Anforderungen an die Kanalisation, an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in Gewässer und Anforderungen an industrielles Abwasser werden auch **Anforderungen an die Überwachung** festgelegt.

#### IVU-Richtlinie RL 96/61/EG

Diese Richtlinie bezweckt die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in Anhang 1 zur Richtlinie genannten Tätigkeiten. Sie sieht Maßnahmen zur Vermeidung und, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung von Emissionen aus den genannten Tätigkeiten in Luft, Wasser und Boden vor, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sorgen insbesondere dafür, dass die Genehmigung alle Maßnahmen umfasst, die notwendig sind, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen.

Die IVU Richtlinie war Rechtsgrundlage für die EPER Berichtspflicht, die zwischenzeitlich durch das auf einer eigenen Verordnung beruhende Europäische Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) abgelöst wurde.

# Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nach § 18 b Wasserhaushaltsgesetz sind Abwasseranlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 7 a WHG eingehalten werden. Im Übrigen gelten für Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

# Landeswassergesetz (LWG)

Jeder -öffentliche oder private- Betreiber einer Abwasseranlage ist nach § 57 Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet, deren Zustand und Betrieb, die Reinigungsleistung einer Abwasserbehandlungsanlage sowie die Menge und Beschaffenheit des Abwassers zu überwachen.

- Die Überwachung des **Zustandes** umfasst die baulichen Anlagen, Betriebseinrichtungen und die ordnungsgemäße Wartung der Anlage.
- Die Überwachung des **Betriebes** dient der Kontrolle, ob die Anlagenteile zweckentsprechend funktionieren.
- Die Überwachung der **Reinigungsleistung** dient der Kontrolle, ob der vorgesehene Abbau von Schadstoffen im Abwasser erreicht wird.



• Die Überwachung von **Menge und Beschaffenheit** des Abwassers durch Messungen im Zu- und Ablauf dient als Grundlage für die Steuerung der Anlage und die Feststellung, ob die Anforderungen der Einleiteerlaubnis eingehalten sind.

Die Überwachung kann, soweit möglich, von geeignetem Personal des Betreibers vorgenommen werden. Der Betreiber kann sich zur Erfüllung der Eigenüberwachungspflichten Dritter bedienen.

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der IVU-Verordnung fallen, bestehen in den §§ 119b, 119c und 119d Landeswassergesetz besondere Vorgaben für die Eigenüberwachung:

- die Überwachung der Emissionen (u.a. in Gewässer) muss bereits in den Antragsunterlagen für die Einleitungserlaubnis oder die Indirekteinleitergenehmigung dargestellt werden (§ 119b Nr. 5),
- hinreichende Bestimmungen über die Überwachung der Emissionen zählen zum Mindestinhalt von Erlaubnis und Indirekteinleitergenehmigung (§ 119c Nr. 5),
- die aus der Überwachung gewonnenen Ergebnisse sind nach Maßgabe des Landes-Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich (§ 119d Abs. 4).

# **Kommunalabwasserverordnung (KomAbwVO)**

Mit der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser vom 27. November 1997, zuletzt geändert am 16.Juni 1999, erfolgt die formale Umsetzung der EG-Richtlinie 91/271/EWG (s.o.) in nationales Recht im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz.

Mit der Kommunalabwasserverordnung ändern sich die Einleitungsbedingungen für die Träger der kommunalen Abwasserbeseitigung jedoch nicht. Grundlage bleibt die Abwasserverordnung des Bundes (vgl. § 5 KomAbwVO).

Die Bundesrepublik Deutschland hat in einem Gutachten gegenüber der EU nachgewiesen, dass die nationalen Anforderungen nach der Abwasserverordnung gleichwertig mit den EG-rechtlichen Anforderungen sind, obwohl diese Anforderungen z.T. sehr unterschiedlich formuliert sind (Kläranlagengrößenklassen, Parameter, Analyseverfahren, Probenahmeverfahren etc.).

Auch die Umsetzung der Überwachungsanforderungen der EG in die landesrechtliche Überwachungsregelung der Kommunalabwasserverordnung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Praxis. Materiell sind sowohl die geforderte staatliche Überwachung mit § 93 LWG als auch die Eigenüberwachung (Eigenüberwachungsverordnung) bereits landesrechtlich konkretisiert.

Mit der Änderung der Eigenüberwachungsverordnung wurde auch erreicht, dass die materiellen Anforderungen der EG-Richtlinie an die Überwachung vollständig erfüllt werden.

# Eigenüberwachungsverordnung (EÜVOA)

Mit der Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA) vom 27.August 1999, zuletzt geändert am 17. März 2006, hat die oberste Wasserbehörde von der Ermächtigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz Gebrauch gemacht und die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich

- Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und besonderen Zustandsüberprüfungen
- Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen, Gerätearten
- Art und Umfang der Untersuchungsergebnisse und deren Aufzeichnung

festgelegt.

Die Eigenüberwachungsverordnung bestimmt die Mindestanforderungen an die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen und gilt soweit im wasserrechtlichen Bescheid keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.



# Einleitungsbescheid, Genehmigung

Die Anforderungen an die Eigenüberwachung werden vielfach in den wasserrechtlichen Zulassungen (Einleitungsbescheid, Indirekteinleitergenehmigung) im Einzelfall konkretisiert. Sofern Anlagen nach §54 LWG genehmigungspflichtig sind, sind vielfach auch in den entsprechenden Genehmigungsbescheiden Eigenüberwachungsauflagen enthalten.

Grundsätzlich kann die Wasserbehörde in begründeten Fällen weitergehende Überwachungsmaßnahmen verlangen, als diese in der EÜVOA allgemein als Mindestanforderung festgelegt sind. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

Speziell die Erlaubnisse und Genehmigungen im Sinne von § 119a LWG enthalten angemessene Anforderungen für die Überwachung der Emissionen, in denen die Messmethodik, Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren festgelegt sind, sowie eine Verpflichtung, der zuständigen Behörde die erforderlichen Daten für die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsauflagen zu liefern.

# Satzungsrechtliche Zulässigkeit

Kommunale Abwasseranlagen sind öffentliche Einrichtungen, deren Benutzung durch eine Entwässerungs- oder Abwassersatzung geregelt wird.

Grundsätzlich ist jeder Betreiber einer öffentlichen Abwasseranlage verpflichtet, Indirekteinleitern Auflagen für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation aufzuerlegen, wenn die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers geeignet ist, die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen zu beeinträchtigen oder die Einhaltung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht gewährleistet ist.

Dabei hat der Indirekteinleiter die Auflagen des kommunalen Betreibers öffentlicher Abwasseranlagen und die wasserrechtliche Genehmigung der oberen Wasserbehörde für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitergenehmigung) unabhängig voneinander zu beachten.

Neben Regelungen über den Anschluss der Entwässerung und Benutzungsbedingungen enthalten die Entwässerungssatzungen durchweg auch Regelungen zur Überwachung und Durchsetzung der satzungsrechtlichen Pflichten.

Diese satzungsrechtlichen (kommunalrechtlichen) Verpflichtungen zur Eigenüberwachung stehen unabhängig neben den wasserrechtlichen Verpflichtungen.

#### E-PRTR

Auf Grundlage der Europäischen PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006 und des Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister sowie zur Durchführung dieser Verordnung (**SchadRegProtAG**) sind bestimmte Industriebetriebe, aber auch Betreiber großer kommunaler Kläranlagen der 27 europäischen Mitgliedstaaten verpflichtet über:

- die Freisetzung von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden
- die Verbringung von Abfallmengen und
- die Verbringung von Schadstoffen im Abwasser, das in externe Kläranlagen eingeleitet wird zu berichten.



Das PRTR ist ein im Internet verfügbares, für Deutschland durch das Umweltbundesamt geführtes Register, das die Öffentlichkeit über die Freisetzung (Emissionen) von Schadstoffen und die Verbringung von Abfällen informiert. Große Industriebetriebe berichten dafür ihre Emissionen in Luft, Wasser und Boden. Weiterhin müssen sie die Schadstoffe im Abwasser, das in externen Kläranlagen behandelt wird, berichten sowie die entsorgten Abfallmengen.

Zu den berichtspflichtigen Industriebranchen gehören bspw. die Energiewirtschaft, die Chemische Industrie, Intensivtierhaltungen oder große Kläranlagen (siehe Anhang I E-PRTR-VO). Solche Industriebetriebe müssen jedoch nur berichten, wenn sie Schadstoffschwellenwerte überschreiten (siehe Anhang II E-PRTR-VO) oder Abfälle in Mengen größer 2 Tonnen pro Jahr für gefährliche Abfälle oder größer 2000 Tonnen pro Jahr für nicht gefährliche Abfälle außerhalb des Standortes ihres Betriebs verbringen. Damit wird sichergestellt, dass nur wichtige Emissionen erfasst werden und der Aufwand für Betriebe angemessen bleibt.

Weitere Informationen sind unter folgenden Internetadressen erhältlich: <a href="http://www.mufv.rlp.de/themen/luft/luftreinhaltung/prtr.html">http://www.mufv.rlp.de/themen/luft/luftreinhaltung/prtr.html</a> <a href="http://www.prtr.de/">http://www.prtr.de/</a>



# 2 Inhalt und Struktur der Eigenüberwachungsverordnung (EÜVOA)

# 2.1 Geltungsbereich, EÜVOA§ 1

Im Geltungsbereich nach § 1 der Eigenüberwachungsverordnung ist bestimmt, für welche Abwasseranlagen die Anforderungen der Landesverordnung einzuhalten sind.

Demnach gilt die Verordnung für:

- die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen erlaubnispflichtig in Gewässer eingeleitet wird (**Direkteinleiter**)
- die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen, aus denen nach § 55 LWG dem Grunde nach genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen (**Indirekteinleiter**) eingeleitet wird
- die Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und –leitungen zu solchen Direkt- und Indirekteinleitungen,
- die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen, aus denen Kühlwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird
- die Zustandsprüfung von Mischwasserbehandlungsanlagen und Pumpwerken

Ausgenommen werden:

- Anlagen für häusliches Abwasser (i.S.v. Anhang 1 der Abwasserverordnung) mit einem Abwasseranfall bis zu 8 m³/Tag
- Anlagen für Niederschlagswasser

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Anlagen von jeglicher Eigenüberwachung befreit sind. Die einschlägigen Regelwerke enthalten Vorgaben zum Betrieb und Wartung dieser Anlagen. So gilt beispielsweise für Kleinkläranlagen die DIN EN 12566.

Entfällt die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen nach § 55 Abs. 1 Satz 2 LWG, finden nur die § 4 Abs. 2 und die § 5 und 7 EÜVOA Anwendung.

In Anhang 1 zu diesem Leitfaden ist die Zuordnung von Abwasserbehandlungsanlagen zum Geltungsbereich der EÜVOA übersichtlich dargestellt.

# 2.2 Durchzuführende Untersuchungen, EÜVOA §2

Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen werden nach § 2 der EÜVOA und in den zugehörigen Anlagen 1 und 2 festgelegt. Dabei werden die Anforderungen für **Abwasserbehandlungsanlagen** grundsätzlich unterschieden nach der Art der behandelten Abwässer:

Anlage 1 Biologisch abbaubares Abwasser Anlage 2 Sonstiges Abwasser

Daneben werden Anforderungen für Kühlwasserdirekteinleitungen in ein Gewässer gestellt. Ausdrücklich ausgenommen von den Untersuchungen sind Abwasseranlagen zur Mischwasserbehandlung (RÜ, RÜB).

# 2.3 Untersuchungsmethoden, EÜVOA §3

Hier werden Art und Anwendung der vorzunehmenden analytischen Untersuchungen und Messungen festgelegt. Für die Untersuchungsstellen gelten, soweit in der EÜVOA oder im wasserrechtlichen Bescheid nicht anders festgelegt, die Bezugspunkte nach § 5 der Abwasserverordnung.

# 2.4 Besondere Zustandsüberprüfungen, EÜVOA §4

Art und Umfang der durchzuführenden Zustandsüberprüfungen werden nach § 4 der EÜVOA und der zugehörigen Anlage 3 festgelegt.

# 2.5 Betriebstagebuch, EÜVOA §5 Eigenüberwachungsbericht, EÜVOA §6

Art und Umfang der vorzunehmenden Dokumentation der Eigenüberwachungsergebnisse werden nach § 5 und § 6 der EÜVOA definiert.

# 3 Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Untersuchungen

#### 3.1 Erfassung und Bewertung der Anlagenbelastung, Indirekteinleiterkataster

Aus der wasserrechtlichen Verpflichtung der kreisfreien Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen (§ 52 Abs. 1 Landeswassergesetz), ergibt sich neben der Verantwortung zum baulichen Erhalt der Betriebssicherheit des öffentlichen Kanalnetzes und der Abwasserreinigungsanlage zwangsläufig die Notwendigkeit, die relevanten Indirekteinleitungen von sogenannten "nicht häuslichen Abwässern" zu erfassen, zu bewerten und zu überwachen.

Ein systematisch geführtes **Abwasserkataster** ist Grundvoraussetzung für die erforderliche Kenntnis von Abwasserzusammensetzung, -anfall und –schwankungen und die Bewertung der Eigenüberwachungsergebnisse.

Für die Erfassung der Indirekteinleiter sind vielfältige EDV-Programme erhältlich.

# 3.2 Überwachung der Abwasserbeschaffenheit

Die Eigenüberwachung der Abwasserbeschaffenheit soll dem Anlagenbetreiber zu unterschiedlichen Zwecken dienen:

- Steuerung und Optimierung des Abwasserreinigungsverfahrens
- Überprüfung der Anlagenauslastung
- Ermittlung der Abbau- und Abscheidegrade von Stoffen- und Stoffgruppen
- Kontrolle der Einhaltung der wasserrechtlichen Festsetzungen
- Dokumentation des Anlagenbetriebes im Betriebstagebuch sowie im Eigenüberwachungsbericht

#### 3.2.1 Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen

Die Eigenüberwachungsverordnung (§ 2 Abs.2 und 3) gibt mit

 Anlage 1 -für Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von biologisch abbaubaren Abwässern-

und

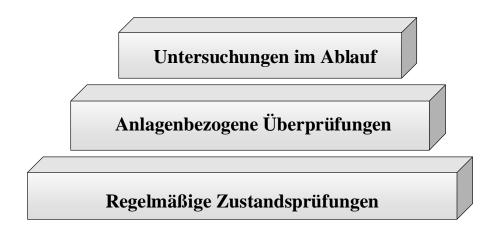
• Anlage 2 – für Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung sonstiger Abwässer-

den Mindestumfang der durchzuführenden Untersuchungen vor.

Durch Festsetzungen im wasserrechtlichen Bescheid (Einleitebescheid, Indirekteinleitergenehmigung) können Art und Umfang im Einzelfall konkretisiert werden. Fehlen solche Festlegungen ist der Mindestumfang nach der EÜVOA maßgeblich.

Für Abwasserbehandlungsanlagen, in denen überwiegend biologisch abbaubares Abwasser behandelt wird, erfolgt in **Anlage 1** der EÜVOA eine Aufzählung der durchzuführenden Untersuchungen im Zulauf und Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, wobei die Untersuchungsanforderungen nach der Größenklasse (BSB<sub>5</sub>-Rohfracht laut Anlagenbemessung) gestaffelt festgelegt sind. Die erforderlichen Kenngrößen zur Steuerung des Abwasserreinigungsprozesses und der Schlammbehandlung hat der Betreiber nach eigenem Ermessen in dem jeweils erforderlichen Umfang zu ermitteln, damit ein ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt werden kann.

Mit dieser Festlegung wird in besonderem Maße auf die **Eigenverantwortung des Betreibers** abgestellt. Für Abwasserbehandlungsanlagen für sonstiges Abwasser bestehen nach **Anlage 2** zur EÜVOA abgestufte Untersuchungsanforderungen:



Mit der vorgesehenen **regelmäßigen Zustandsüberprüfung** durch **tägliche Sichtkontrolle** bei kontinuierlich arbeitenden Abwasserbehandlungsanlagen bzw. bei Durchführung der Abwasserbehandlung in Chargenanlagen, sollen Unregelmäßigkeiten wie Beschädigungen, Undichtigkeiten, Störungen im Betriebsablauf etc. erkannt und beseitigt werden.

Hierzu gehören auch die erforderlichen Reinigungs- und Kalibrierungsarbeiten Mess- und Regelungstechnischer Einrichtungen, die regelmäßig (mindestens wöchentlich) vorgenommen werden sollten.

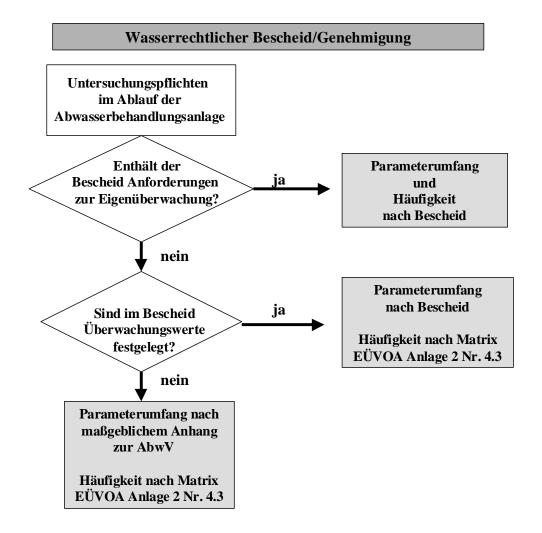
Die anlagenbezogenen Überprüfungen sollen dazu beitragen, dass der Anlagenbetreiber regelmäßig die vorgeschriebene Abbau- bzw. Abscheideleistung der behandelten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen kontrolliert und dokumentiert und somit den Stand der Technik bei der Abwasserbehandlung nachweist Vorgesehen ist eine tägliche bzw. chargenweise Kontrolle durch geeignete Leitparameter. Vor Ableitung ist bei jeder Charge die Erfüllung der Anforderungen des wasserrechtlichen Bescheids sicherzustellen. Zusätzlich hat der Anlagebetreiber diejenigen Betriebsparameter abzufragen, die der Anlagensteue-

rung dienen und eine Betriebsoptimierung unterstützen. Hierzu zählen auch statistische Auswertungen von Messwerten mittels Zeitreihen und Häufigkeitsverteilungen insbesondere zur Erkennung von Belastungs- und Verbrauchsschwankungen.

In der Praxis haben sich verschiedene Betriebsmethoden bewährt, die einfach und hinreichend genau einen Vergleich des gemessenen Istwertes für einen Schadstoff mit einem vom verantwortlichen Betreiber der Abwasseranlage vorzugebenden Sollwert ermöglichen. Insbesondere bei kontinuierlich arbeitenden Abwasserbehandlungsanlagen können für die Beurteilung des Behandlungserfolges auch kontinuierlich gemessene Kenngrößen verwendet werden.

Im **Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage** sind nach EÜVOA, Anlage 2, Nr. 4.3 regelmäßig **analytische Untersuchungen** der Abwasserbeschaffenheit vorzunehmen.

Der Umfang dieser Untersuchungen richtet sich nach den im Einzelfall vorhandenen wasserrechtlichen Festlegungen. Fehlen solche Festlegungen, so ergibt sich der Mindestumfang nach Anlage 2, Nr. 4.3 EÜVOA in Abhängigkeit von der im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten täglichen Abwassermenge bzw. den Bemessungswerten für den täglichen Abwasseranfall wie folgt:



Für eine Reihe von Herkunftsbereichen kann die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen an das Einleiten von Abwasser auch dadurch gewährleistet werden, dass bestimmte, zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen eingebaut und betrieben werden und hierfür besondere Nachweise (Wartung, Zustandsprüfung etc.) zu führen sind.

Sofern wasserrechtlich nicht anders festgelegt, **ersetzen** in diesen Fällen diese Nachweise die **Untersuchungspflichten** für die entsprechenden Parameter.

Dies gilt beispielsweise für:

Herkunftsbereich	Parameter	Gesonderte Nachweise
		nach Anhang zur AbwV
Herstellung keramischer Erzeugnisse	Schwermetalle	Anhang 17
Herstellung und Verarbeitung von	Schwermetalle, Arsen, Bari-	Anhang 41
Glas und künstlichen	um, Antimon, Blei	
Mineralfasern		
Mineralölhaltiges Abwasser	Kohlenwasserstoffe, gesamt	Anhang 49
Zahnbehandlung	Amalgamfracht	Anhang 50
Chemischreinigung	AOX	Anhang 52
Fotografische Prozesse	Silberfracht	Anhang 53
Wäschereien	Kohlenwasserstoffe, AOX,	Anhang 55
	Schwermetalle	

Neben den Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Form von Konzentrations- und Frachtwerten enthalten einige Anhänge der Abwasserverordnung Anforderungen, nach denen anstelle von analytischen Untersuchungen für bestimmte Stoffe hinsichtlich ihres Einsatzes gesonderte Nachweise zu führen sind. Bei Abwassereinleitungen aus den nachfolgend angeführten Herkunftsbereichen sind im Rahmen der Eigenüberwachung im Betriebstagebuch für die folgenden Stoffe / Stoffgruppen besondere Nachweise zu führen:

Herkunftsbereich	Angeführter	Nachweis im Betriebstagebuch
	Stoff/Stoffgruppe	nach Anhang zur AbwV
Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	<ul><li>quecksilber – und zinnorganischen Verbindungen</li><li>LHKW</li></ul>	Anhang 9
Herstellung von Papier und Pappe	organisch gebundenen Halo- genverbindungen, Benzol, To- luol und Xylole	Anhang 28
Eisen- und Stahlerzeugung	<ul><li>organische Komplexbildner</li><li>organisch gebundenen Halogenverbindungen</li></ul>	Anhang 29
Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	organisch gebundenen Halo- genverbindungen	Anhang 24
Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	<ul> <li>organische Komplexbildner</li> <li>Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen und Mercaptobenzthiazol</li> <li>mikrobiziden Wirkstoffe</li> </ul>	Anhang 31
Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	<ul> <li>halogenierte Lösemittel</li> <li>organisch gebundenen Halogenverbindugnen</li> <li>Salzsäure</li> <li>Eisen- und Aluminumsalze</li> </ul>	Anhang 40
Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	• HKW	Anhang 41
Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch, Celluloseacetatfa- sern	• Chlor	Anhang 43



Mineralölhaltiges Abwasser	<ul> <li>organisch gebundenen Halo- genverbindungen</li> </ul>	Anhang 49
Chemischreinigung	halogenierte Lösemittel	Anhang 52
Fotografische Prozesse	organische Komplexbildner	Anhang 53
	<ul> <li>Hypochlorit</li> </ul>	
Wäschereien	organische Komplexbildner	Anhang 55
	<ul> <li>Biozide</li> </ul>	
	<ul> <li>organisch gebundene Halogen-</li> </ul>	
	verbindungen	
	<ul> <li>chlorabspaltende Verbindungen</li> </ul>	

#### 3.2.2 Grundsätze für die Probenahme

Die Probenahme muss gewährleisten, dass die untersuchte geringe Abwasserteilmenge repräsentativ für die Abwasserbeschaffenheit des Gesamtabwassers ist. Innerhalb der analytischen Untersuchung nimmt daher die Probenahme eine zentrale Stellung ein. Grundvoraussetzung ist die richtige Wahl von:

#### • Probenahmeort

Dieser muss in Abhängigkeit von der Zielsetzung der Messung ausgewählt werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Probenahmestellen für betriebstechnische Zwecke und behördlich festgelegten Probenahmestellen als Bezugspunkt für wasserrechtlich festgelegte Anforderungen.

Je nach Beprobungszweck sind beispielsweise für biologische Abwasserbehandlungsanlagen folgende Probenahmeorte geeignet:

Ort	Zweck der Beprobung
Zulauf Kläranlage, hinter Rechen/Sandfang	Anlagenbelastung,
(ohne Erfassung interner Rückläufe)	Beurteilung Reinigungsleistung
Ablauf Vorklärung	Belastung der biologischen Stufe,
	Anlagensteuerung
Ablauf biologischer Reaktor	Biologischer Abbau, Anlagensteuerung
Ablauf Nachklärung oder Ablauf Kläranlage	Anlagensteuerung, Ablaufbelastung,
	Beurteilung Reinigungsleistung

Bei Durchlaufanlagen für sonstiges Abwasser sind die Probenahmeorte anlagenspezifisch auszuwählen.

Bei der chargenweisen Behandlung von sonstigen oder biologisch abbaubaren Abwässern sind folgende Probenahmestellen maßgeblich:

Ort	Zweck der Beprobung
Zulauf und Ablauf der Behandlungsanlage	Beurteilung Reinigungsleistung
Endkontrollstelle nach letzter	Ablaufbelastung
Behandlungsstufe	
Chargenbehandlungsbehälter	Kontrolle Behandlungserfolg

Eine Eigenüberwachung wasserrechtlich festgesetzter Anforderungen soll immer an der behördlich festgelegten Probenahmestelle erfolgen. Fehlen solche Festlegungen sind die Bezugspunkte der Anforderungen nach § 5 Abwasserverordnung maßgeblich.

#### • Probenahmeart

Die Eigenüberwachung der wasserrechtlich festgesetzten Grenzwerte soll grundsätzlich nach der behördlich festgelegten Probenahmeart (Bescheid, EÜVOA) erfolgen.



Sofern keine Festlegungen getroffen sind, soll bei Abwasseranlagen für biologisch abbaubares Abwasser die Eigenüberwachung im Regelfall mittels qualifizierter Stichprobe (eine Mischprobe aus mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von mindestens 2 Minuten entnommen werden), 2-h-Mischprobe oder 24-h-Mischprobe vorgenommen werden. Im Normalfall genügt für Mischproben eine zeitproportionale Entnahme. Bei sehr starken Durchflussschwankungen kann es sinnvoll sein, die Proben volumenproportional/durchflussproportional zu entnehmen.

Zur Entnahme der Proben sollte bei Kläranlagen der Größenklassen 3, 4 und 5 ein fest installierter, kontinuierlich arbeitender Probenehmer im Zu- und Ablauf der Anlage vorhanden sein, der zur Ermöglichung volumen- oder durchflussproportionaler Probenahmen mit dem entsprechend kontinuierlich arbeitenden Durchflussmessgerät gekoppelt sein sollte. Für Kläranlagen der Größenklasse 3 kann es ausreichen, wenn im Ablauf ein fest installiertes und im Zulauf ein mobiles Probenahmegerät zum Einsatz kommt.

Bei Chargenanlagen für sonstiges Abwasser sind Stichproben zu entnehmen.

Bei Durchlaufanlagen für sonstiges Abwasser sind qualifizierte Stichproben oder 2-h-Mischproben zu entnehmen

#### • Probenahmezeitpunkt

Die Abwasserbeschaffenheit unterliegt i.d.R. starken Schwankungen. Bei diskontinuierlicher Überwachung ist daher eine tage- und zeitversetzte Probenahme vorzusehen, damit die unterschiedliche Anlagenbelastung, insbesondere Spitzenbelastungen, hinreichend erfasst werden.

#### • Probenahmehäufigkeit

Die EÜVOA gibt in den Anlagen 1 und 2 Mindestuntersuchungshäufigkeiten vor, die nicht unterschritten werden sollen. Dies gilt u.a. auch wegen der besonderen Bedeutung der Eigenüberwachungsergebnisse zur Erfüllung der Überwachungsanforderungen nach der EG-Richtlinie 91/271/EWG "Kommunales Abwasser".

Sofern der wasserrechtliche Bescheid keine weitergehenden Anforderungen enthält, sind die Probenahmehäufigkeiten danach auszurichten. In Sonderfällen (Betriebsstörungen, besondere Anlagenbelastungen) sind eigenverantwortlich ggf. Probenahmen mit erhöhter Häufigkeit vorzunehmen.

#### • Probenahmegefäße, Probenkonservierung

Für die Probenahme sollen die vom Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN) oder in den Deutschen Einheitsverfahren (DEV) zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung festgelegten Behälterarten verwendet werden. Das gleiche gilt für eine ggf. erforderliche Probenkonservierung. Werden die analytischen Untersuchungen durch ein externes Labor durchgeführt (z.B. AOX-Analytik), ist es hilfreich, wenn das beauftragte Labor auch die Probenahme vornimmt. Bei einer Probenahme und Probenversand durch den Anlagenbetreiber sind dem untersuchenden Labor die Informationen über

- Einzelheiten der Probenahmestelle
- Probenahmetechnik
- Entnahmezeit
- Witterungsbedingungen
- Art der Vorbehandlung
- Konservierungs- und Stabilisierungsmittel
- vor Ort ermittelte Daten

in einem Probenahmeprotokoll zu übermitteln.



#### 3.2.3 Analytische Untersuchungsmethoden

Für die analytische Überprüfung der Abwasserbeschaffenheit im Rahmen der Eigenüberwachung kommen grundsätzlich

- genormte Analyse- und Messverfahren
- geeignete betriebsanalytische Methoden

in Betracht.

Die wasserrechtlich festgesetzten Untersuchungen zur Eigenüberwachung (Bescheid, EÜVOA) müssen grundsätzlich nach den dort festgelegten Untersuchungsverfahren erfolgen.

Dies sind im Regelfall die genormten Analysenmethoden nach der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (z.B. DIN 38409-H 41 für den Chemischen Sauerstoffbedarf).

Bei der überwiegenden Zahl der öffentlichen und industriellen Abwasseranlagen wird die Eigenüberwachung vom Betriebspersonal durchgeführt.

Um den analytischen Gesamtaufwand zu verringern und zu vereinfachen, wurden hierfür Analysenverfahren entwickelt –die sogenannten **Betriebsmethoden**- die vom Personal mit analytisch-chemischen Grundkenntnissen auf einfache Weise anwendbar sind.

Die EÜVOA lässt ausdrücklich den Einsatz von "geeigneten betriebsanalytischen Verfahren" zu, wenn

- eine Vergleichbarkeit der Analysenergebnisse mit denen der genormten Analysen- und Messverfahren gegeben ist
- Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung (**AQS**) getroffen werden.

Für die nachfolgend aufgeführten Parameter kann der Einsatz von Betriebsmethoden empfohlen werden:

Nr.	Parameter	Verfahren
01	BSB <sub>5</sub>	Respirometrische/ Fotometrische/
		Amperometrische Bestimmung
02	NH <sub>4</sub> -N	
03	NO <sub>2</sub> -N	Fotometrische Betriebsmethode
04	NO <sub>3</sub> -N	
05	Chromat	
06	CSB	
07	TOC	
08	Phosphor, gesamt	
09	Gesamtstickstoff,	Fotometrische Betriebsmethode
	gebunden (TN <sub>b</sub> )	nach (oxidativem) Aufschluss
10	Kupfer	
11	Nickel	
12	Chrom, gesamt	
13	Zink	
14	Blei	
15	Eisen	
16	Cyanid	

Andere gegebenenfalls relevante Messgrößen sind im Regelfall nach den genormten Analysenverfahren zu bestimmen.

Grundvoraussetzung zur Durchführung der Betriebsanalytik ist die Umsetzung des Arbeitsblattes DWA-A 704 "Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik". Hier werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik beschrieben.



#### 3.2.4 Online-Untersuchungen

Die Fortschritte der Mess- und Regelungstechnik haben dazu geführt, dass die Online-Messtechnik weit verbreitete Verwendung im Bereich der Abwasserreinigungsanlagen gefunden hat. In der Praxis werden im Wesentlichen Messungen für folgende Aufgaben eingesetzt:

- Kontrolle des Kläranlagenzulaufes
- Erfassung der Vorgänge in der biologischen Stufe durch Messung spezifischer Kenndaten z.B. über die Belastung, die Nitrifikation und Denitrifikation, die Schlammeigenschaften etc.
- Messung der Phosphatfällungsvorgänge
- Überwachung des Kläranlagenablaufes

Dabei werden neben chemisch/physikalischen Messgrößen wie pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential, Trübung etc. im Wesentlichen organische Summenparameter wie CSB, BSB, TOC, Spektraler Absorptionskoeffizient (SAK<sup>254nm</sup>) und Nährstoffe (Nitrit, Nitrat, Ammonium, Gesamtstickstoff, gebunden – TN<sub>b</sub> -, Orthophosphat, Gesamtphosphor) gemessen.

Der Einsatz der Online-Messtechnik erfolgt schwerpunktmäßig zum **Steuern** und/oder **Regeln** des Anlagenbetriebes. Dabei sind folgende Randbedingungen zu beachten:

- Eignung des Gerätestandortes/Messortes für die erforderliche Messung
- Verlässliche, geeignete Probenaufbereitung
- Regelmäßige Wartung und Kalibrierung der Messanordnungen
- Regelmäßiger Vergleich mit Laboranalysen
- Geschultes Personal zur Gerätebetreuung
- Ausfallstrategie für Gerätestörungen

Für die vorgeschriebene Überwachung der Abwasserbeschaffenheit im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind diese Verfahren ergänzend geeignet. So verzichtet die EÜVOA bei Abwasserbehandlungsanlagen für biologisch abbaubares Abwasser über 100.000 EW auf werktägliche Bestimmungen der Parameter CSB, P-gesamt und N-gesamt, wenn eine Online-Messung dieser Parameter vorgenommen wird und die Ergebnisse dokumentiert werden.

Auf das Merkblatt DWA-M 269 "Prozessmessgeräte für Stickstoff, Phosphor und Kohlenstoff in Abwasserbehandlungsanlagen" (Entwurf Stand 24.05.2007) wird hingewiesen.



#### 3.2.5 Analytische Qualitätssicherung (AQS)

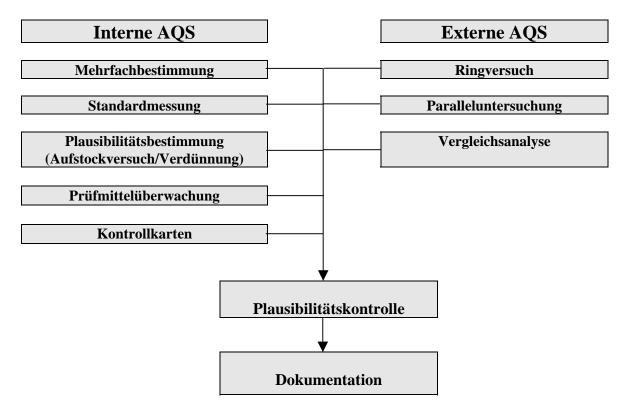
Unter analytischer Qualitätssicherung wird die Summe der Maßnahmen verstanden, die bei der Probenahme, der Analytik, der Auswertung und der Personalauswahl zur Sicherung und Vergleichbarmachung der Analysenergebnisse getroffen werden.

Die Durchführung der Qualitätssicherung erfolgt im Wesentlichen durch statistische Verfahren. Daneben sind die personellen Voraussetzungen, die fachliche Qualifikation, die Fortbildung des Personals etc. wichtige Rahmenbedingungen für die AQS.

Ziel der AQS ist die Steigerung von Richtigkeit und Präzision gewonnener Messergebnisse.

Die AQS lässt sich in einen internen und einen externen Bereich aufteilen:

# Bausteine der analytischen Qualitätssicherung



Die Bausteine der analytischen Qualitätssicherung werden nachfolgend beschrieben. In der Tabelle "Betriebliche Maßnahmen zur AQS" sind Ziel/Nutzen, Mindesthäufigkeit und Qualitätsziel zu den einzelnen Qualitätssicherungsmaßnahmen angegeben.

#### 3.2.5.1 Externe AQS

Die externe Qualitätskontrolle besteht in der Teilnahme an Ringversuchen (an einem Ringversuch müssen mindestens 8 Untersuchungsstellen teilnehmen), aus Paralleluntersuchungen mit Referenzverfahren oder aus Vergleichsmessungen mit Betriebsmethoden anderer Anwender sowie der Bewertung der Ergebnisse. Ein Vergleich mit der staatlichen Überwachung kann wegen der Effizienzsteigerung behördlicher Überwachungsmaßnahmen nur noch eingeschränkt erfolgen.

Paralleluntersuchungen mit Referenzverfahren sind in der Betriebsanalytik in der Regel bei kommunalem Abwasser nicht erforderlich. Bei gewerblich/industriellem Abwasser ist dies im Einzelfall zu prüfen.

#### 3.2.5.2 Interne AQS

Unter der internen AQS versteht man Maßnahmen zum Qualitätsnachweis, die der Anwender beim Einsatz von Betriebsmethoden selbst durchführt.

#### • Mehrfachbestimmung:

Mehrfachbestimmungen von einer Probe oder die Wiederholung einzelner Analysenschritte erhöhen die Sicherheit für das Einzelergebnis und lassen grobe Ausreißer sofort erkennen.

#### Standardmessung

Die regelmäßige Analyse einer Standardlösung (synthetische Probe mit einem bestimmten Gehalt) bildet das Grundgerüst der AQS.

#### • Plausibilitätsbestimmungen (Aufstockung/Verdünnung)

Durch die Bestimmung von aufgestockten Lösungen (Abwasser vorher bestimmten Gehaltes wird mit einer Standardlösung nach Herstellerangeben versetzt) und verdünnten Lösungen können matrixbezogene Falschmessungen erkannt werden, die weder bei einer Standardmessung noch bei externen Ringversuchen ins Auge fallen würden. Getrübte Proben, Proben mit Komplexbildnern, gefärbte Proben o.ä. können zu maßgeblichen Fehlbefunden führen. Von besonderer Bedeutung kann dies bei industriellen Abwässern sein.

#### • Prüfmittelüberwachung

Die Geräte und Reagenzien, die in der Analytik zum Einsatz kommen, sind nach Herstellerangaben zu überprüfen.

#### • Kontrollkarten

Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind in die entsprechenden Kontrollkarten einzutragen. Vordrucke für Kontrollkarten können dem Arbeitsblatt DWA-A 704 entnommen oder von Herstellern der Betriebsmethoden bezogen werden.

#### • Plausibilitätskontrolle

Die ermittelten Analysenergebnisse sind regelmäßig mit den Auslegungsdaten für die Abwasserbehandlungsanlage und den Betriebsverhältnissen zu vergleichen und auf Stimmigkeit (Plausibilität) zu überprüfen.

#### • Dokumentation

umfassen.

Die AQS dient u.a. der Nachweisführung und ist Beleg für eine ordnungsgemäße Analytik. Sie beginnt mit der Probenahme und schließt mit dem Analysenergebnis im Laborjournal/Betriebstagebuch ab. Eine vollständige Dokumentation der Analytik soll daneben die Kontrollkarten, Auswertungen, Untersuchungsberichte, Teilnahmebescheinigungen bei Ringversuchen, Zertifikate etc.



# Betriebliche Maßnahmen zur AQS

(in Anlehnung an DWA- A 704)

Qualitätssicherungs- maßnahme	Ziel/Nutzen	Mindesthäufigkeit	Qualitätsziel
Mehrfachbestimmungen	Erkennen von Ausrei- ßern; Erhöhung der Präzision	1x pro Monat, personen- und matrix- bezogen	Streuung < 10 % *
Messungen von Standards	Absicherung der Arbeitsweise; interne Systemkontrolle	nach jeder 10. Probe; mind. 1x pro Monat, personenbezogen	Einhaltung des zulässigen Wertebereichs (Kontrollgrenzen, Herstellerangabe)
Plausibilitäts- bestimmungen (Aufstockung, Verdünnung)	Schutz vor matrixbezogenen Falschmessungen	bei unplausiblen Messergebnissen; bei Veränderung der Matrix	Einhaltung des zulässigen Wertebereichs (Herstellerangabe) Abweichung < 20 % *
Vergleichsmessungen bzw. Ringversuche (Betriebsmethoden)	externe Systemprüfung	1x pro Jahr, personenbezogen	Abweichung < 20 % *
Parallelmessungen zur Referenzmethode (in der Regel nur indus- triell/gewerbliches Abwasser)	Absicherung der Betriebsmethode	1x pro Jahr, methodenbezogen	Abweichung < 20 % *
Pipetten Volumenkontrolle	Absicherung der Richtigkeit	1x pro Jahr	Abweichung < 2 % bei 100 – 1000 μl, Abweichung < 1 % bei > 1000 μl
pH-Meter Kontrolle	Absicherung der Richtigkeit	1x pro Monat	Abweichung < 0,2 pH
Heizgerät / Thermo- block Kontrolle	Absicherung der Reaktionstemperatur	nach Herstellerangaben	Abweichung nach Herstellerangaben
Messgeräteprüfung (z. B. Fotometer)	Absicherung der Richtigkeit	nach Herstellerangaben	nach Herstellerangaben

<sup>\*</sup> Bei Messergebnissen im unteren Konzentrationsbereich (z. B.  $P_{ges} < 1$  mg/l) sind größere prozentuale Toleranzen möglich. In diesem Falle sollten die zulässigen Abweichungen in mg/l festgelegt werden.

# 3.2.6 Durchführung der Untersuchungen durch Dritte (Fremdlabors)

Der Betreiber kann sich zur Erfüllung seiner Untersuchungsverpflichtungen nach § 57 Abs.1 Landeswassergesetz Dritter bedienen.

Zweck dieser weitgefassten Regelung ist es, dass als Dritte zur Durchführung der Eigenüberwachung auch Einzelpersonen mit der erforderlichen fachlichen Befähigung, etwa aus Nachbarschaftsbereichen, zugelassen werden können. Es ist nicht erforderlich, dass der Dritte über ein eigenes Institut verfügt. Es genügt, wenn er auf die erforderliche gerätetechnische Ausstattung anderer, etwa des Betreibers einer Nachbarkläranlage, zurückgreifen kann.



Eine landesweit gültige Anerkennung im Rahmen eines gesonderten Zulassungsverfahrens sieht das rheinland-pfälzische Landeswassergesetz nicht vor. Die oberste Wasserbehörde kann aber durch Rechtsverordnung Kriterien aufstellen, die ein Dritter erfüllen muss, um geeignet zu sein.

#### 3.2.7 Bestimmung des Wirkungsgrades

Eine wesentliche wasserrechtliche Anforderung an die Eigenüberwachung (§57 LWG) ist die regelmäßige Überprüfung der Reinigungsleistung (Eliminationsgrad, Wirkungsgrad) von Abwasserbehandlungsanlagen.

Zur Bestimmung des Wirkungsgrades soll - für die jeweils betrachtete Messgröße- die der Abwasseranlage zulaufende Fracht in Bezug zur korrespondierenden Fracht im Ablauf gesetzt werden.

Das heißt, dass die Beprobung am Ablauf einer Abwasserbehandlungsanlage gegenüber der Probenahme am Zulauf etwa um die Gesamtaufenthaltszeit, die sich nach der mittleren Zulaufwassermenge bei Trockenwetter rechnerisch ergibt, versetzt zu erfolgen hat. Vereinfacht kann die Gesamtaufenthaltszeit des Abwassers in der Kläranlage auch ermittelt werden, indem man die Gesamtbeckenvolumina aufsummiert und durch die Zuflusswassermenge bei Trockenwetter teilt.

$$t = (V_{VK} + V_{BB} + V_{NK}) / Q_{Zulauf, TW}$$

Diese Zeitdifferenz sollte für jede Anlage anhand der Bemessungsunterlagen bekannt sein, hilfreich können auch Farbmarkierungsversuche mit hierfür zugelassenen Farbstoffen sein.

Bei den biologischen Abwasserbehandlungsanlagen ist für den Gesamtwirkungsgrad der Kläranlagenzulauf und -ablauf ohne Berücksichtigung interner Verfahrenskreisläufe heranzuziehen.

In der Praxis gestaltet es sich jedoch teilweise schwierig, da die Rückführung interner Kreisläufe vielfach vor der Zulaufmessstelle erfolgt und dadurch die Zulauffracht bei einer Beprobung zu hoch erfasst wird. Für diese Fälle werden folgende Lösungen vorgeschlagen:

- Sofern möglich, Entnahme einer 24-h-Mischprobe während eines Zeitraums, in dem keine Rückführung erfolgt.
- Ist dies nicht möglich, gesonderte Messung von Menge und Beschaffenheit des Rücklaufteilstroms.
- Ist dies auch nicht möglich, Schätzen der Rücklaufbelastung. Nach vorliegenden Erkenntnissen und einschlägiger Literatur wird für den Parameter TNb ein Abzug von ca. 15% von der Zulauffracht empfohlen, sofern keine anderen anlagenspezifischen Erkenntnisse vorliegen. Die Zulaufbelastung aus internen Rückläufen für die Parameter CSB und Pges kann für die Bestimmung der Reinigungsleistung vernachlässigt werden.

Der Wirkungsgrad von Chargenanlagen zur chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung ist durch geeignete Verfahren entsprechend den Maßgaben des Herstellers regelmäßig zu überprüfen.

#### 3.3 Abwassermengenmessung

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind bei allen Abwasserbehandlungsanlagen die Abwasservolumenströme ordnungsgemäß zu erfassen.

Nur bei ordnungsgemäßer Einrichtung und Betrieb von Durchflussmesseinrichtungen sind zusammen mit einer Schadstoffanalyse wirklichkeitsnahe Aussagen über die Schmutzfrachten möglich, die entweder der Abwasserbehandlungsanlage zufließen oder in die Gewässer eingeleitet werden.

Bei der behördlichen Einleiterüberwachung ergänzt die Messung der Abwasserwassermengen die Probenahme und dient der Kontrolle der wasserrechtlich festgelegten Anforderungen.

Folgende Richtlinien und Merkblätter sind u.a. bei der Einrichtung und dem Betrieb der Messeinrichtungen zu beachten:

- DIN 19559: Durchflussmessung von Abwasser in offenen Gerinnen und Freispiegelleitungen, Teile 1 und 2
- MID-Richtlinien (VDI/VDE 2641)
- Merkblatt Band 47: Durchflussmesseinrichtugen in Kläranlagen; Gestaltungsgrundsätze, Planungshinweise; Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen

Die Messeinrichtungen sind so zu warten, dass die hydraulischen Bedingungen für die Messung erhalten bleiben. Dazu gehört z.B. die Beseitigung von Ablagerungen, Sielhäuten, Erosionen und Rauheiten der Gerinnewandung.

Die EÜVOA sieht folgende **Mindestanforderungen** an die Messung des Abwasservolumenstroms vor:

Abwasserbehandlungsanlage			Messung des Abwasservolumenstromes		
Biologisch	kontinuierlich	> 5.000 EW	kontinuierliche Messung des Abwasservolumen-		
abbaubares	betrieben Ausbaugröße		stroms mit einem selbstschreibenden Messgerät		
Abwasser		≤ 5.000 EW	wöchentliche Messung des Abwasservolumen-		
		Ausbaugröße	stroms im Ablauf der Anlage mit einem Messwehr		
			oder Messgefäß.		
			Empfohlen wird die kontinuierliche Messung des		
			Abwasservolumenstroms mit einem selbstschrei-		
			benden Messgerät.		
			Wenn der Bescheid keine andere Regelung vor-		
			sieht, sollte die Wassermenge tage- und zeitversetzt		
			durch mindestens 2 Momentanmessungen im Ab-		
			stand von 10 Minuten bestimmt werden.		
	diskontinuierlich		geeignete Messverfahren		
	betrieben				
~ .	(Chargenanlage)				
Sonstiges	kontinuierlich		kontinuierliche Messung des Abwasservolumen-		
Abwasser	betrieben		stroms mit einem selbstschreibenden Messgerät		
	diskontinuierlich		Messung der Anzahl der Chargen, an denen eine		
	betrieben		Einleitung stattfindet und des jeweils behandelten		
	(Chargenanlage)		Volumens		
	Indirekteinleiter mi		Frischwasserverbrauch durch Ablesung des Was-		
	wasseranfall < 50 n		serzählers		
	Indirekteinleiter mi		kontinuierliche Messung des Abwasservolumen-		
	wasseranfall $\geq 50$ n	n³/d	stroms mit einem selbstschreibenden Messgerät		
			oder Messung der Anzahl der Chargen, an denen		
			eine Einleitung stattfindet und des jeweils behan-		
			delten Volumens		



Für alle Betriebsmesseinrichtungen zur Abwasservolumenstromerfassung gilt nach der EÜVOA die Verpflichtung, nach spätestens 5 Jahren eine Zustandsüberprüfung der Messeinrichtung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nach Maßgabe des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Es wird empfohlen, die Ergebnisse der Zustandsüberprüfung anhand des Formulares "Prüfergebnis der Durchflussmesseinrichtung" (Anhang 2) dem Eigenüberwachungsbericht beizufügen.

Für diese Überprüfung, die im Regelfall eine erhebliche fachliche Qualifikation voraussetzt, wird empfohlen, einen **Wartungsvertrag** mit dem Hersteller oder einem anderen Fachkundigen abzuschließen.

#### 3.4 Jahresschmutzwassermenge (JSM)

#### 3.4.1 Allgemeines

Die Jahresschmutzwassermenge ist nach Anlage 4 der EÜVOA jährlich zu berichten. Sie hat u.a. für die Bemessung der Abwasserabgabe maßgebliche Bedeutung. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind Grundlage für die nach § 5 Abs. 2 LAbwAG mindestens alle 5 Jahre durchzuführende Überprüfung der amtlich geschätzten und im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Jahresschmutzwassermenge durch die obere Wasserbehörde.

Schmutzwasser ist in § 2 AbwAG definiert als das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Fremdwasser).

Eine direkte Messung der Jahresschmutzwassermenge ist zumeist nur bei reinen Trennkanalisationen möglich. Bei Mischwasserkanalisationen oder nicht ganzjährig vorliegenden Messdaten sind entsprechende Auswerteverfahren erforderlich.

Die derzeit bei kommunalen Kläranlagen anerkannten und üblichen Verfahren werden im folgenden beschrieben.

Die Anwendung der statistischen Verfahren (3.4.2 bis 3.4.5) wird nur bei Vorlage von Messwerten in ausreichender Qualität und Quantität - mindestens 40 - 50 **Tagesmesswerte** – empfohlen.

Für jede Kläranlage können mehrere Ermittlungsmethoden in Betracht kommen. Eine einheitliche Methode, deren Anwendung in jedem Fall zweckmäßig ist, gibt es nicht.

Für die Ermittlung der JSM anhand der verschiedenen Verfahren steht ein Programm auf EXCEL-Basis <sup>1</sup> zur Verfügung. Die Ergebnisse können zusammen mit dem Eigenüberwachungsbericht an die Wasserwirtschaftsverwaltung gesendet werden.

Erläuterungen zum EXCEL-Programm werden in der Programmdokumentation zu der Anwendung Eigenüberwachung – online gegeben<sup>2</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die EXCEL-Datei kann auf der Internet-Plattform der Eigenüberwachung (H<u>www.kosdirekt.de/</u>H Eigenüberwachung online) unter - Zusätzliche Formblätter als Excel-Tabelle/EXCEL-Vorlage zum Download – heruntergeladen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Programmdokumentation kann auf der Startseite unter dem ICON ist als pdf.file heruntergeladen werden.

#### 3.4.2 JSM über Trockenwettertage (Wetterschlüssel)

Nach den Aufzeichnungen im Betriebstagebuch der Kläranlage werden Regentage und solche Tage ausgeschieden, an denen offensichtlich kein Trockenwetter herrschte (z.B. Nachlauf eines Regenereignisses, Schneeschmelze).

Trockenwetter ist bei einer Niederschlagshöhe von weniger oder gleich 1,0 mm/d (am Messtag) und weniger oder gleich 1,0 mm/d am Vortag gegeben.

Im Regelfall kann von einem Tag Regennachlauf ausgegangen werden.

Von den so gewonnenen Trockenwettertagen wird über eine Mittelbildung auf die Jahresschmutzwassermenge hochgerechnet.

#### Bewertung:

- Die Auswahl der Trockenwettertage bleibt der subjektiven Entscheidung des Bearbeiters überlassen
- Es kann dazu führen, dass Tage mit Regenereignissen als Regentage ausgeschieden werden, auch wenn es zu keinem nennenswerten Oberflächenabfluss kam.
- Bei großräumigen Einzugsgebieten besteht die Gefahr, dass örtliche, entfernt von der Kläranlage niedergehende Regen in den Aufzeichnungen nicht erfasst werden und der betreffende Tag als Trockenwetter in die Aufzeichnungen eingeht.

#### 3.4.3 JSM über Dichtemittel

Von sämtlich vorliegenden Tagesmessergebnissen innerhalb eines Kalenderjahres wird das "Dichtemittel" gebildet. Dieser Wert wird als maßgeblicher Abfluss an Trockenwettertagen definiert. Durch Multiplikation mit 365 errechnet sich die JSM.

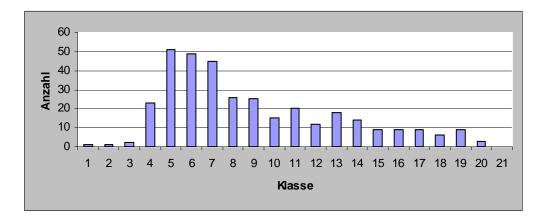
Für diese Werte werden Klassen gebildet. Die Klassenbreite soll wie folgt festgelegt werden:

Die Klasseneinteilung hat erheblichen Einfluss auf die Lage des Dichtemittels. Extreme Tagesmessergebnisse beeinflussen die Klassenbreite maßgeblich und können sich auf die Lage des Dichtemittels auswirken.

Zu viele Klassen bedeutet keine Informationsverdichtung, zu wenig Klassen bedeutet Informationsverlust.

Diesen Klassen werden die Messwerte in einer Strichliste zugeordnet. Der Wert mit der größten Häufigkeit (Dichtemittel) wird als maßgeblicher Abfluss an TW-Tagen angesehen, da dieser Wert erfahrungsgemäß als mittlerer Abfluss an TW-Tagen zu erwarten ist.

Oftmals folgen dem größten Häufigkeitsbereich noch 1 bis 2 Häufigkeitsbereiche mit ähnlich großen Häufigkeiten (siehe Beispiel).



Sind Regenwettereinflüsse mit Sicherheit nicht die Ursache, kann dies z.B. auf saisonale Mengenschwankungen zurückzuführen sein.

In diesem Fall empfiehlt sich eine Mittelbildung durch Gewichtung der beiden festgestellten Klassenmittel und der zugehörigen Klassenhäufigkeit.

#### Bewertung:

- Die Anwendung des Verfahrens wird nicht empfohlen, wenn weniger als die Hälfte der Messwerte bei Trockenwetter gemessen wurde oder jahreszeitlich bedingt extreme Fremdwasserzuflüsse vorliegen.
- Es ist keine subjektive Entscheidung erforderlich, ob ein Trockenwetter- oder Regenwettertag vorliegt.

#### 3.4.4 JSM über Jahresdauerlinie

Die gemessenen Tageswassermengen werden der Größe nach geordnet und über die Zeitachse aufgetragen. Es entsteht die Jahresdauerlinie. Auf der Zeitachse lässt sich die Grenze zwischen niederschlagsfreien Tagen und Tagen mit Niederschlag eintragen.

Die JSM wird ermittelt, indem der halbierte Wert der Zeitgrenze als mittlerer Trockenwetterabfluss abgegriffen und auf das Jahr hochgerechnet wird.

Der maßgebliche Wert fällt in der Regel in den Wendepunkt der Kurve.

#### Bewertung:

Die Auswahl der Trockenwettertage bleibt der subjektiven Entscheidung des Bearbeiters überlassen.

#### 3.4.5 JSM über gleitendes Minimum in Anlehnung an ATV-DVWK-A 198

Die Methode des gleitenden Minimums basiert auf der Annahme, dass Schwankungen des Fremdwasserabflusses aus langsamen Schwankungen des Grundwasserspiegels resultieren und schnelle Veränderungen nur durch den oberflächlichen Regenabfluss verursacht werden.

Der tägliche Trockenwetterabfluss wird nach ATV-DVWK-A 198 Nr. 4.2.2.1 aus dem minimalen Abfluss eines 21-Tage-Intervalls (Intervall 10 Tage vor und 10 Tage nach dem betrachteten Tag) bestimmt. Alle bis zu 20 % über dieser Ganglinie vorhandenen täglichen Abflüsse gelten dann als Trockenwetterabflüsse. Der Wert von 20 % entspricht in etwa der Schwankungsbreite des täglichen Trockenwetterabflusses bei konstantem Fremdwasserzufluss. (Mit abnehmender Dauer des Intervalls steigen die Zahl der Trockenwettertage und das Jahresmittel des Trockenwetterabflusses.)



#### Beispiel:

In der Abbildung sind die Zusammenhänge für einen Messwert (12.01.02 = 287 m3/d) dargestellt.

- Minimumwert für diesen Tag aus dem 21-Tage-Intervall (02.01.02 22.01.02) = 249 m3/d
- oberer Grenzwert für diesen Tag (+ 20%) = 299 m3/d
- Entscheidung ob dieser Tageswert von 287 m3/d als TW-Messwert gelten kann, d.h. ob er innerhalb des 20%-Bereiches liegt : ja

Diese Prozedur ist dann für jeden Tag des Jahres durchzuführen. Von den so gewonnenen Trockenwettertagen wird über eine Mittelbildung auf die Jahresschmutzwassermenge hochgerechnet.

	Mess- werte	untere Grenze	obere Grenze (+20%)	innerhalb der Grenzen = TW-Tage
01.01.02	354	274	329	8 8
02.01.02	311	274	329	311
03.01.02	285	274	329	285
04.01.02	301	263	316	301
05.01.02	293	249	299	293
06.01.02	279	249	299	279
07.01.02	327	249	299	
08.01.02	358	249	299	
09.01.02	290	249	299	290
10.01.02	278	249	299	278
11.01.02	274	249	299	274
12.01.02	287	249	299	287
13.01.02	285	249	299	285
14.01.02	263	249	299	263
15.01.02	249	249	299	249
16.01.02	255	249	299	255
17.01.02	259	249	299	259
18.01.02	269	249	299	269
19.01.02	291	249	299	291
20.01.02	271	249	299	271
21.01.02	268	249	299	268
22.01.02	267	249	299	267
23.01.02	340	249	299	

27.12.02	393	328	394	393
28.12.02	373	328	394	373
29.12.02	715	328	394	
30.12.02	561	328	394	
31.12.02	656	339	407	





#### Bewertung:

- Es ist keine subjektive Entscheidung erforderlich, ob es sich um einen Trockenwetter- oder Regenwettertag handelt.

Damit eignet sich das Verfahren insbesondere für Kläranlagen mit größeren Einzugsgebieten und nicht leicht zu überschauenden Fließverhältnissen (Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken, lange Nachlaufzeiten).

#### 3.4.6 JSM über Trinkwasserverbrauch

Die Jahresschmutzwassermenge wird bestimmt aus dem Frischwasserverbrauch des Einzugsgebietes der Kläranlage (abzüglich Verluste), der Förderung der Eigenwasserversorgungen sowie dem Fremdwasserabfluss.

#### Bewertung:

- Jahreswassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung ist leicht zu ermitteln
- Sehr aufwendige Ermittlung der Fördermenge bei den Eigenwasserversorgungen
- Wegen des Aufbrauchs von Trinkwasser (z.B. Gartengießen) ist der Frischwasserbezug nicht gleich Abwasseranfall
- Fremdwasserabfluss muss gemessen bzw. geschätzt werden.

#### 3.5 Bestimmung des Fremdwasseranfalls

Die Einhaltung der für den Anlagenablauf festgesetzten Anforderungen bezüglich der Konzentration von Stoffen oder Stoffgruppen darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden (§3 Abs.3 AbwV).

Der Anlagenbetreiber ist daher gehalten, regelmäßig den Anteil an Fremdwasser zu bestimmen. Die Eigenüberwachungsverordnung sieht für die biologischen Abwasserbehandlungsanlagen, die überwiegend Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung behandeln, mindestens eine halbjährliche Bestimmung des Fremdwasseranteils vor.

Die Auswertung des Fremdwasseranteils kann nach Anhang 3 zu diesem Leitfaden erfolgen. Als brauchbare Messung hat sich bisher die Nachtmessung bewährt. Erfahrungsgemäß ist dies etwa in der Zeit zwischen drei und fünf Uhr morgens. Dabei wird davon ausgegangen, dass nachts hauptsächlich Fremdwasser -also ohne Schmutzwasser- anfällt. Selbstverständlich darf dabei auch kein Niederschlagswasser anfällen.

Da das Fremdwasser jahreszeitlich großen Schwankungen unterworfen ist, sollte jedoch mindestens monatlich das Fremdwasser gemessen werden.

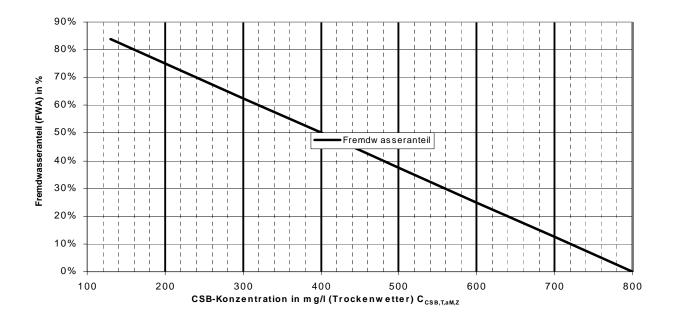
Die Ergebnisse sollten mit der Methode der "Berechnung des Fremdwasseranteils unter Verwendung von CSB-Zulaufkonzentrationen" plausibilisiert werden. Die Methode wird in Baden-Württemberg bei Anlagen ohne automatische Durchflussmessung angewandt. Sie beruht auf der verdünnenden Wirkung von Fremdwasser auf den Parameter CSB.

Eingangswerte für die Ermittlung des Fremdwasseranteils ist das

- arithmetische Mittel der CSB-Zulaufkonzentrationen bei **Trockenwetter** eines Jahres im Zulauf der Anlage.
- die CSB-Zulaufkonzentration bei 0 % Fremdwasser. Im Regelfall, d.h. wenn keine bedeutenden gewerblich-industriellen Frachtanteile mit hohen (**z.B. Weinbau**) bzw. geringen CSB-Konzentrationen anfallen, kann von einer einwohnerspezifischen CSB-Fracht von 120 g/(E\*d) und einem einwohnerspezifischen Schmutzwasseranfall von 150 l/(E\*d), ausgegangen werden.

Bei 0 % Fremdwasser ergibt sich dann eine CSB-Zulaufkonzentration von 800 mg/l.





(Rechnerisch über die Formel 
$$FWA = 1 - \frac{C_{CSB,T,aM,Z}}{800}$$
)

Der Fremdwasseranteil kann alternativ auch über die statistischen Verfahren nach 3.4.2 bis 3.4.5 bestimmt werden.

Diese Verfahren eignen sich insbesondere bei Kläranlagen mit großen Einzugsgebieten und nicht leicht zu überschauenden Fließverhältnissen (Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken, lange Nachlaufzeiten), da es nachts kaum Zeiten ohne Schmutzwasserzufluss im Kanalnetz gibt und die genauere Abschätzung des nächtlichen Schmutzwasserabflusses einen hohen Messaufwand bedeutet.

Der Fremdwasserabfluss ergibt sich dann aus dem QJSM abzüglich dem Frischwasserverbrauch (einschließlich Verlusten).

Der Fremdwasseranteil errechnet sich dann zu:

$$Frem dwasser anteil = \frac{Frem dwasser abfluss}{Trockenwetter abfluss} = \frac{Qf}{Qt} = \frac{Qf}{QJSM}$$

Die Ermittlung der Fremdwasseranteile kann über das Programm zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermengen <sup>1</sup> erfolgen.

#### 3.6 Eigenüberwachung von Kühlwassereinleitungen

Kühlsysteme werden in Kraftwerken und in nahezu allen Bereichen der Industrie zur Abführung von Wärme benötigt. Als Kühlmedium kommt im allgemeinen Wasser, bei Sekundärkreisläufen in Sonderfällen auch Öle und andere Medien zum Einsatz.

Die wasserrechtlichen Anforderungen an die Einleitung von Kühlwasser sind abhängig vom Kühlsystem und der angewandten Wasseraufbereitung. Maßgeblich ist der Anhang 31 der AbwV.

Bei **Durchlaufkühlsystemen** (Ablaufkühlung, Frischwasserkühlung) handelt es sich um Systeme, bei denen Wasser nach einmaligem Durchlauf durch Wärmetauscher oder Kühlleistungsabnehmer erwärmt in ein Gewässer oder die Kanalisation abgegeben wird.

Abgesehen von einer Grobreinigung und einer nachgeschalteten Filtration erfährt das zur Kühlung verwendete Wasser im Regelfall keine Aufbereitung oder Konditionierung. Zur Minderung des biologischen Bewuchses (Algen, Bakterien, Pilze, ein- und mehrzellige niedere Tiere) kann eine (Stoß-)Behandlung mit oxidierend wirkenden Mikrobiziden (vor allem Chlordioxid bzw. Chlor), erforderlich sein. Die Dauer einer Stoßbehandlung hängt vom Bewuchs ab und ist deshalb anlagenspezifisch. Der Zeitpunkt der Ableitung nach erfolgter Stoßbehandlung kann über die Abklingkurve ermittelt werden.

Kreislaufkühlsysteme (zumeist Umlaufkühlung mit offenem Kreislauf) sind in der Regel mit Kühltürmen ausgestattet, die nach dem Prinzip der Verdunstungskühlung arbeiten. Die als Folge der Verdunstung auftretende Aufkonzentration wird durch Abfluten eines Teilstromes aus dem Kreislauf und Frischwasserzufuhr in Grenzen gehalten.

Neben der Aufkonzentrierung der im Frischwasser bereits vorhandenen Stoffe erfolgt eine Schadstoffbelastung gegebenenfalls durch Behandlungschemikalien. Diese haben die Aufgabe, die Härte zu stabilisieren, Feststoffe in Schwebe zu halten, Korrosion zu verhindern und biologische Beläge zu begrenzen.

Die **Eigenüberwachung** ist an den Festlegungen im wasserrechtlichen Bescheid auszurichten. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen

- der kontinuierlichen Überwachung von Kühlwasserdirekteinleitungen in die Gewässer durch geeignete Leitparameter nach § 2 Abs.4 EÜVOA, als Bestandteil eines dauerhaften Schutzkonzeptes.
  - In der Regel ist es hierzu ausreichend, als Leitparameter einfache Parameter wie Temperatur, pH-Wert, SAK, Leitfähigkeit, Färbung, Absolutdruck, Druckdifferenz sowie in speziellen Fällen den TOC zur kontinuierlichen Überwachung heranzuziehen. Dadurch können Kühlwasserbelastungen durch z.B. Produktverlust hinreichend sicher erkannt werden .
  - Die Eigenüberwachungsergebnisse sind im Betriebstagebuch in geeigneter Form zu dokumentieren.
- den durchzuführenden **analytischen Untersuchungen** der **Ablaufbeschaffenheit** nach Maßgabe der Festlegungen des wasserrechtlichen Bescheides/Indirekteinleitergenehmigung.

Regelmäßige analytische Untersuchungen kommen in Betracht, wenn für bestimmte Parameter Anforderungen nach dem maßgeblichen Anhang zu § 7a WHG – hier Anhang 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" – im Bescheid festgelegt sind:

Anforderungen nach Anhang 31	Wasseraufbereitung	Durchlaufkühlung	Umlaufkühlung
regelmäßig	Abfiltrierbare Stoffe ggf. Arsen, AOX	-	CSB Phosphorverbindungen (P)
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen		Chlordioxid, Chlor AOX	Chlordioxid, Chlor, AOX, Bakterienleuchthemmung



Wegen der sehr unterschiedlichen Verhältnisse bei den Direkt- und Indirekteinleitern in diesem Herkunftsbereich verzichtet die EÜVOA auf eine Vorgabe für eine Mindesthäufigkeit der Untersuchungen. Hier sind die für den Einzelfall erforderlichen wasserrechtlichen Festlegungen des Erlaubnisbescheides/Genehmigung maßgeblich.

#### 3.7 Kontrollen, Zustandsüberprüfungen

#### 3.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Ein ordnungsgemäßer Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen umfasst die

- regelmäßige Durchführung von Funktionskontrollen an Anlagen, Messeinrichtungen
- regelmäßigen Sichtkontrollen aller Bauteile
- Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten
- Durchführung der erforderlichen Messungen zur Steuerung und Regelung des Anlagenbetriebes
- Durchführung der erforderlichen Reinigungs- und Kalibrierungsarbeiten von Mess- und Steuerungssystemen

Diese Überwachungen sind in Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers vorzunehmen.

Die Eigenüberwachungsverordnung verzichtet darauf, den Umfang und die Häufigkeit von Messungen zur Steuerung und Regelung des Abwasserreinigungsprozesses und der Schlammbehandlung detailliert vorzugeben, da die verfahrenstechnischen Gegebenheiten derart stark variieren, dass ein allgemein gültiger Rahmen wenig sinnvoll ist.

Die Erfassung zusätzlicher, in der Eigenüberwachung nicht geregelter Parameter und Betriebskenngrößen, sind jeweils aus den spezifischen Verhältnissen der Abwasserbehandlungsanlage abzuleiten. Sie sind derart zu wählen, dass neben einer vertieften Kenntnis über die bei der Abwasserbehandlung ablaufenden chemisch-biologisch-physikalischen Prozesse, Aussagen zu den erforderlichen Steuerungs- und Regelparametern gewonnen werden.

Die Betriebsanweisung und die Bedienungsanleitungen der Anlagenhersteller sowie die Dienstanweisung sind vor Ort vorzuhalten und zu beachten.

#### 3.7.2 Kanäle und Leitungen

Abwasserkanäle und -leitungen einschließlich zugehöriger Bauwerke müssen so errichtet und betrieben werden, dass sie funktionsfähig, betriebsicher und dicht sind. Um dies zu gewährleisten, sind die Anlagen zur Abwasserableitung vor Inbetriebnahme und regelmäßig während ihres Betriebes zu prüfen.

Man unterscheidet grundsätzlich folgende Anlässe zur Überprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

#### Neubauabnahme

Da ein Großteil der Kanalschäden auf Einbaufehler zurückzuführen sind, sollte bei der Neubauabnahme auf eine optische Untersuchung und Dichtheitsprüfung als Kontrolle einer schadensfreien Erstellung nicht verzichtet werden.

#### Sanierungsabnahme

Die Abnahme nach einer Sanierung zeigt, ob die Schadenbehebungsmaßnahme erfolgreich durchgeführt wurde. Die Abnahmeprüfung erfolgt mittels optischer Kontrolle und/oder Dichtheitsprüfung. Der Abwasserkanal bzw. die Abwasserleitung ist dann als neuwertig einzustufen.

#### Wiederholungsprüfung

Abwasserkanäle und- leitungen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Bei bekannterweise besonderer Beanspruchung der Kanäle und Rohrmaterial sind im Einzelfall häufigere Überprüfungen empfehlenswert bzw. bei Verdacht auf Schäden sofort durchzuführen.

Die ersten beiden Wiederholungsprüfungen der Abwasserkanäle und – leitungen ergeben sich nach Anlage 3 der EÜVOA wie folgt:

Neubauabnahme/	Erste Wiederholungsprüfung	Zweite Wiederholungsprüfung
Sanierungsabnahme	bis	bis
bis 23. 9. 1999	23. 9. 2009	23. 9. 2019
24. 9 .1999-21. 4.	10 Jahre nach Abnahme	20 Jahre nach Abnahme
2006		
ab 22. 4. 2006	15 Jahre nach Abnahme	30 Jahre nach Abnahme
etc.		

Jede weitere Wiederholungsprüfung ist 10 Jahre nach der letztmaligen Überprüfung durchzuführen.

Die Reihenfolge der Untersuchungen ist in der Dringlichkeit der wasserwirtschaftlichen Bedeutung durchzuführen. Vorrangig sind die Abschnitte zu überprüfen, die aufgrund ihrer Betriebsdaten (z.B. Baujahr, Bautechnik, Belastungsentwicklung), eines erheblichen Gewerbe- und Industrieabwasseranteils oder anderer Umstände das Grundwasser gefährden können.

Die planmäßige Überprüfung ist nach § 1 EÜVOA durchzuführen an öffentlichen und privaten Schmutzund Mischwassersammelkanälen **und -** leitungen.

Ausgenommen vom Geltungsbereich der EÜVOA sind nach § 1 Satz 2 EÜVOA

- Abwasserkanäle und leitungen für häusliches Abwasser mit einem Abwasseranfall bis zu 8m3/d (entsprechend rd. 50 Einwohnern).
- Regenwasserkanäle.

Für gewerbliche/industrielle Kanäle, die nach § 55 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig in öffentliche Abwasseranlagen einleiten, sind die Zustandsprüfungen mit den oben genannten Fristen auch bei einem Abwasseranfall von weniger als < 8 m³/d verpflichtend.

Den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften wird für den Bereich des häuslichen Abwassers empfohlen, auch die öffentlichen Hausanschlussleitungen < 8 m³/d mitzuuntersuchen. Weiterhin wird empfohlen, bei den Hauseigentümern für eine Mituntersuchung der privaten Grundstücksentwässerungsleitungen bei Maßnahmen im öffentlichen Bereich zu werben. Auf das gemeinsame Faltblatt "Informationen zur Instandhaltung von Hausanschluss- und Grundleitungen" des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, des Gemeinde- und Städtebundes, des Städtetages, der Ingenieurkammer und der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall wird verwiesen (s. Internet www.wasser.rlp.de/servlet/is/498/).

Für die nach EÜVOA geforderte Zustandsüberprüfung des Rohres einschließlich der Anschlussstutzen, der Rohrverbindungen und Schächte sind optische Untersuchungen ausreichend.

Hierbei können im Wesentlichen erfasst werden:

- Abflusshindernisse
- Rohrbrüche
- Mechanischer Verschleiß
- Lageabweichungen
- Grundwasserinfiltration
- Querschnittsverformungen

Die optische Untersuchung kann in Schächten und begehbaren Kanälen durch direkte Inaugenscheinnahme vorgenommen werden. In nichtbegehbaren Kanälen und Leitungen wird die Kanalfernsehuntersuchung empfohlen, da bei einer Kanalspiegelung Lageabweichungen, Querschnittsverformungen, Abflusshindernisse oder Einstürze nicht oder nur unzureichend lokalisiert werden können. Für Voruntersuchungen ist die Kanalspiegelung jedoch geeignet.

In diesem Zusammenhang wird auf das ATV-Merkblatt M 143 Teil 2 "Optische Inspektion" verwiesen, das wichtige Hinweise für die optische Inneninspektion von Kanälen und Leitungen enthält.

Undichtigkeiten ohne sichtbare Beschädigungen können nur anhand von Infiltrationen, verstärkter Wasserführung zu Zeiten mit normalerweise geringem Abwasseranfall oder durch erhöhten Sedimentanfall erkannt werden. In allen anderen Fällen können Undichtigkeiten nur mit Hilfe von Dichtheitsprüfungen festgestellt werden

Für Anlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gelten die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergebenden kürzeren Fristen und besonderen Anforderungen an die Zustandsprüfung. Die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen der Abwasserkanäle und – leitungen sind im Eigenüberwachungsbericht gemäß der Anlage 6 und 7 zu dokumentieren.

- Allgemeine Erläuterungen zu den Anlagen 6 und 7

davon untersucht	Ein Abwasserkanal bzw. – leitung gilt als untersucht, wenn					
im Berichtsjahr	➤ bei der Neubau- und Sanierungsabnahme mindestens eine optische Un-					
	tersuchung					
	(Der Kanal ist mit der Zustandsbewertung "kein Handlungsbedarf" auf-					
	zunehmen)					
bis einschl. Vorjahr	➤ bei der Wiederholungsprüfung mindestens eine optische Untersuchung					
untersucht	und die Zustandsbewertung					
	durchgeführt wurde.					
	Anmerkung: Wurde ein Abwasserkanal bzw. – leitung mehrmals untersucht, so					
	ist die untersuchte Kanallänge nur <b>einmal</b> zu berücksichtigen					
Zustandsklassen	Die Zustandsbewertung der Kanalisation ist gemäß dem ATV-Merkblatt M					
[%]	149 bzw. ISY-Bau anzugeben.					
	Der Zustand der Kanalisation ist nach Schadensklassen auf der Grundlage der					
	vorliegenden Ergebnisse der Zustandsprüfungen prozentual anzugeben.					
	ATTV/25.140 0 1 1 2 1					
	ATX/M 140	Δ	1	2	2	1
	ATV M 149	0	1	2	3	4
	ISYBau	5	1 4	3	2	1
	ISYBau Handlungs-	5 Soforti-	1 4 Kurzfristiger	3 Mittelfristi-		4 1 kein
	ISYBau	5	1 4 Kurzfristiger	3	2	1
	ISYBau Handlungs- bedarf	5 Soforti- ger		3 Mittelfristi- ger	2 Langfristiger	1 kein
	ISYBau Handlungs- bedarf	5 Soforti- ger nur Untersi	uchungen zu l	3 Mittelfristi- ger	Langfristiger  n, die im Zeitr	1 kein

- Erläuterungen zu Anlage 6

Die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen der Ortskanäle und Verbindungssammler sollen,

- wenn möglich ortsgemeindebezogen,
- zumindest für das Einzugsgebiet der Kläranlage

zusammengefasst dargestellt werden.

Zusätzlich sind Angaben zu den Abwasserkanälen, die sich davon in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten befinden, zu dokumentieren.

Werden auch Regenwasserkanäle dokumentiert, so sind diese separat mit der Endung – RW aufzuführen.

Für die Sanierung von schadhaften Kanälen werden folgende Richtwerte empfohlen:

Schadensklas	se	Sanierungszeitraum
ATV M 149	ISY-Bau	
0	5	Sofortige Sanierung
1	4	Sanierung innerhalb von 2 – 3 Jahren
2	3	Sanierung möglichst innerhalb von 5 – 7 Jahren

Für eine systematische und flächendeckenden Zustandsüberwachung der Kanalisationen und eine Auswertung der umfangreichen Daten ist der Aufbau einer Kanaldatenbank insbesondere bei größeren Kanalnetzen zweckmäßig, die neben Zustandsdaten auch die Betriebsdaten, hydraulischen Daten, Kostendaten, Stammdaten etc. verwaltet. Diese Daten sollten für eine Sanierungsplanung herangezogen werden. Moderne leistungsfähige grafische Informationssysteme (GIS) sind in der Lage die Kanaldaten mit anderen raumbezogenen Daten zusammenzuführen. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob der Kanalnetzbetreiber seine Informationsbedürfnisse durch eine Kanaldatenbank (ggf. mit grafischer Datenverarbeitung) wirtschaftlich und zweckmäßig erfüllen kann.

#### 3.7.3 Mischwasserbehandlungsanlagen, Pumpwerke

Die Überwachung von Mischwasserbehandlungsanlagen (Regenüberläufen, Regenüberlaufbecken) und Pumpwerken muss in hinreichendem Umfang betrieben werden, um sicherzustellen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb dieser Abwasseranlagen gewährleistet wird.

Mängel und Ablagerungen, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die EÜVOA legt fest, dass eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Bauzustandes dieser Abwasseranlagen nach Bedarf, mindestens aber monatlich erfolgen soll. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Ein besonderer Bedarf besteht beispielsweise nach starken Regenfällen.

# 4 Hinweise zur Dokumentation der Eigenüberwachungsergebnisse

# 4.1 Betriebstagebuch

Für jede Abwasserbehandlungsanlage (Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, kommunale und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen) im Geltungsbereich der EÜVOA ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenüberwachung, Zustandsprüfungen, besondere Nachweise sowie Störungen vollständig einzutragen sind.

Das Betriebstagebuch soll an der jeweiligen Anlage ausliegen und zumindest fünf Jahre aufbewahrt werden.

Werden die Untersuchungsergebnisse an einem anderen Ort zusammengestellt, ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Übertragung in das Anlagenbetriebstagebuch erfolgt und ein wöchentlich aktualisierter Abdruck vor Ort hinterlegt wird. Bei Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 und 2 (≤ 5000 EW) kann es ausreichen, wenn ein monatlich aktualisierter Abdruck hinterlegt wird.

Besondere Vorkommnisse sind u.U. über den Eintrag im Betriebstagebuch hinausgehend zusätzlich zu dokumentieren. Dies können beispielsweise außergewöhnliche Betriebszustände, Reparaturen, Betriebsstörungen, Unfälle, Notentlastungen in das Gewässer etc. sein.

#### 4.2 Eigenüberwachungsbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung des vorangegangenen Kalenderjahres sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen sind der zuständigen Wasserbehörde jährlich zum 10.März vorzulegen.

Art und Umfang der Probenahmen, Messungen und Überwachungsmaßnahmen sowie Inhalte der Eigenüberwachungsberichte richten sich nach folgenden Anlagen der EÜVOA. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde weitere Berichte und Nachweise verlangen.

	Art und Umfang der Probe- nahmen, Messungen und Überwachungsmaßnahmen	Inhalte der Eigenüber- wachungsberichte
Abwasserbehandlungsanlage für biologisch abbaubares Abwasser	Anlage 1	Anlage 4
Abwasserbehandlungsanlage für sonstiges Abwasser	Anlage 2	Anlage 5
Abwasserkanäle und – leitungen	Anlage 3	Kommunale Abwasserkanäle- und leitungen Anlage 6
		Betriebliche Abwasserkanäle- und leitungen Anlage 7

Werden neben der Abwasserbehandlung für das Gesamtabwasser auch Abwasservorbehandlungsanlagen in Teilströmen betrieben oder sind entsprechend der wasserrechtlichen Zulassung (Erlaubnis oder Genehmigung) in den Teilströmen oder an anderer Stelle (Ort des Anfalls, Ort vor Vermischung, Ort der Einleitstelle) parameterbezogene Anforderungen festgesetzt, ist darüber gesondert zu berichten.

Die Eigenüberwachungsberichte der kommunalen Kläranlagen sollten grundsätzlich über die Internet-Plattform der Eigenüberwachung (www.kosdirekt.de/Eigenüberwachung online) übermittelt werden.



#### 5 Hinweise zur Organisation der Eigenüberwachung

#### 5.1 Anforderungen an das Personal

Die Reinigungsleistung einer Kläranlage wird wesentlich von den Arbeiten des Kläranlagenpersonals beeinflusst. Auch eine gut ausgestattete Anlage wird hinsichtlich ihrer Reinigungsleistung nachlassen, wenn nicht die erforderlichen Arbeiten zur Prozessführung, Eigenüberwachung und Wartung sowie allgemeine Pflegemaßnahmen mit Sorgfalt durchgeführt werden.

Ein guter Ausbildungsstand des Kläranlagenpersonals ist Garant für einen ordnungsgemäßen Betrieb. Dies gilt insbesondere für kleinere Anlagen, deren Personal für die anfallenden Aufgaben sehr vielseitig eingesetzt werden muss.

#### 5.2 Dienst- und Betriebsanweisung

Für jede Abwasseranlage sollen vom Betreiber spezielle Dienst- und Betriebsanweisungen aufgestellt werden, die auf das System abzustimmen sind.

Die Dienstanweisung gibt Auskunft über die Organisationsstrukturen des Anlagenbetreibers und regelt die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Mitarbeiter, den Dienstbetrieb und erläutert das sicherheitstechnische Konzept. Sie enthält Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfallund Gesundheitsgefahren.

Die Betriebsanweisung beschreibt die Funktion und den Betrieb der Abwasseranlagen, gibt die wichtigsten Bemessungsgrößen und Bauwerksdaten an, enthält z. B. Angaben zum Verhalten bei Betriebsstörungen, Erläuterungen der Instandhaltungsorganisation und Betriebsverwaltung.

In diesen Betriebsanweisungen sollten die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, die Entwässerungssatzung und einschlägigen Pläne enthalten sein. Die im Rahmen der Eigenüberwachung durchzuführenden Messungen, Ablesungen und Untersuchungen sind nach Art und Häufigkeit zu beschreiben. Darüber hinaus sind die Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften der Lieferfirmen aufzuführen.

Das Betriebspersonal öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen sollte außerdem in geeigneter Form Angaben über alle im Einzugsgebiet ansässigen gewerblich/industriellen Indirekteinleiter erhalten.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 199, "Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen", Teile 1 bis 4, wird hingewiesen.



#### 5.3 Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme

Wirksamer Umweltschutz erfordert nicht nur moderne, leistungsfähige Technologien, sondern auch ein wirksames "Umweltmanagement".

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Gemeinschaft am 29.6.93 die Verordnung Nr. 1836/93 über die freiwillig Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, kurz bezeichnet als "EG-Öko-Audit-Verordnung", beschlossen Zwischenzeitlich wurde die Verordnung durch die Verordnung Nr. 761/2001/EG: Öko-Audit-Verordnung (EMAS II) abgelöst.

Ziel von EMAS ist die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen (z.B. Firmen) durch:

- Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen
- systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme
- Transparenz gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

Mit dem Öko-Auditprivilleg nach § 6 Abs. 2 befreit die EÜVOA die zertifizierten Einleiter von der Erstellung eines gesonderten Eigenüberwachungsberichtes, da die veröffentlichte Umwelterklärung die wesentlichen Angaben zur Eigenüberwachung bereits enthalten soll.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Betriebstagbuch sowie die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nach § 21 WHG.

#### 5.4 Datenverarbeitung

Abwasserbehandlungsanlagen werden bzw. sind zunehmend mit Prozessdatenverarbeitungsanlagen ausgestattet, deren Hauptaufgabe es ist, den Klärbetrieb zu überwachen und zu dokumentieren. Vielfach ersetzen EDV-Protokolle bereits das von Hand geführte Betriebstagebuch.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der zuständigen Wasserbehörde und den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden eine Einsichtnahme in das Betriebstagebuch im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht möglich ist.

Wird die Datenhaltung zentral für mehrere Anlagen vorgenommen, ist jeweils mindestens ein monatlich bzw. bei Kläranlagen über 5000 EW ein wöchentlich zu aktualisierender Abdruck der Eintragungen auf den einzelnen Anlagen vorzuhalten.

#### 6 Hinweise auf Rechtsquellen und Regelwerke

#### 6.1 Rechtsquellen

Für die Durchführung der Eigenüberwachung sind die nachfolgend angeführten Rechtsquellen maßgeblich:

Kurzbezeichnung	Rechtsquelle			
EG-Richtlinie "Kommunales Abwasser"	Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) (Abl. L 135/40), geändert durch Richtlinie der Kommission 98/15/EG vom 27. Februar 1998 (Abl. L 67/29)			
Abwasserverordnung (AbwV)	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer i.d.F.vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108)			
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts i.d.F. vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224)			
Abwasserabgabengesetz (AbwAG)	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer i.d.F. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114)			
Landeswassergesetz (LWG)	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 22.Januar 2004 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191)			
Landesabwasserabgabengesetz (LAbwAG)	Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258, BS 75-52) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 97)			
Kommunalabwasserverordnung (KomAbwVO)	Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser vom 27. November 1997 (GVBl. S. 441, BS 75-50-12), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1999 (GVBl. S. 132)			
Eigenüberwachungsverordnung (EÜVOA)	Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasseranlagen vom 27.August 1999 (GVBI S.211), zuletzt geändert am 17. März 2006 (GVBI S. 139)			
IVU-Richtlinie	Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vom 24. September 1996 (ABl. EG vom 10.10.1996 Nr. L 257 S. 26) zuletzt geändert am 18. Januar 2006 durch Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates			
E-PRTR	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (E-PRTR-VO) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates. (ABI. L 33/1 vom 4.2.2006)			
SchadRegProtAG	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002)			



#### Bezugsquellen: für das Amtsblatt der EU (Abl.)

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. Postfach 10 05 34/ Amsterdamer Straße 192 50445 Köln/50735 Köln 2021/97668-112

#### für das Bundesgesetzblatt (BGBl.I und BGBl.II)

Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H.

wie oben

für das Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.)

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Peter-Altmeier-Allee 1 55116 Mainz © 06131/164767

Europarecht: <a href="http://europa.eu.int/eurlex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de">http://europa.eu.int/eurlex/lex/JOIndex.do?ihmlang=de</a>

Bundesrecht: www.gesetzesportal.de

Landesrecht: <a href="www.justiz.rlp.de">www.justiz.rlp.de</a>, Auswahl "Landesrecht"

### **6.2 Regelwerke** Kanalisation

Regelwerk	Ausgabe Monat/Jah	Bezeichnung ar
DWA-Arbeitsblätter		
ATV-DVWK-A 142	11/2002	Abwasserkanäle und –leitungen in
		Wassergewinnungsgebieten
DWA-A 147	04/2005	Betriebsaufwand für die Kanalisation
		Betriebsaufgaben und Häufigkeiten
ATV-DVWK-A 156	11/2000	Regeln für den Kanalbetrieb –
		Regenbecken und –entlastungen
ATV-DVWK-A 157	11/2000	Bauwerke der Kanalisation
DWA-A 199		Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von
		Abwasseranlagen
	07/2007	Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von
		Kanalnetzen und Regenwasserbehandlungsanlagen
	06/2007	Teil 3: Betriebsanweisung für das Personal von
	00,200,	Abwasserpumpanlagen
DWA-Merkblätter		1.10 H who to p unif unit who to
DWA-M 115		Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers
2 (11111111	11/2004	Teil 1: Rechtsgrundlagen
	07/2005	Teil 2: Anforderungen
DWA-M 143	0772000	Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von
2 ((11 11 1 10		Gebäuden
	08/2004	Teil 1: Grundlagen
	04/1999	Teil 2: Optische Inspektion
	06/1998	Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender
	00, 2, 2	erdüberschütteter Abwasserleitungen und –kanäle und
		Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck
ATV-DVWK-M 146	05/2004	Abwasserleitungen und –kanäle in
		Wassergewinnungsgebieten – Hinweise und Beispiele
ATV-M 149	04/1999	Zustandserfassung, -klassifizierung und -bewertung
	0 1, 1555	von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
DWA-M 149		Zustandserfassung und –beurteilung von
2 (11 11 11)		Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
	11/2006	Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion
	11/2007	Teil 3: Zustandsklassifizierung und –bewertung
	11/2007	Teil 4: Detektion von Lagerungsdefekten und Hohl-
	11,200,	räumen in der Umgebung erdverlegter Leitungen
		(Entwurf)
ATV-DVWK-M 150		Datenaustauschformat
	10/2003	Teil 1: Zustandserfassung von Entwässerungssystemen
ATV-DVWK-M 152	10/2003	Umsteigekatalog
711 V D V WIK WI 132	10/2003	ATV-M 143 Teil 2 zu DIN EN 13508 Teil 2
DWA-M 174	10/2005	Betriebsaufwand für die Kanalisation -
~ 1111 111 1 / I	10,2003	Hinweise zum Personal-, Fahrzeug- und Gerätebedarf
DWA-M 178	10/2005	Empfehlungen für Planung, Bau und Betrieb von
2 ,,11 1,1 1 ,0	10,2005	Retentionsbodenfiltern zur weitergehenden
		Regenwasserbehandlung im Misch- und Trennsystem
		The state of the s



DIN-Normen		
DIN EN 13508		Zustand von Entwässerungssystemen außerhalb von
		Gebäuden
	02/2004	Teil 1: Allgemeine Anforderungen
	09/2003	Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion
DIN EN 14654-1		Management und Überwachung von Reinigungs-
		maßnahmen in Abwasserkanälen und -leitungen
	12/2005	Teil 1: Reinigung von Kanälen
Sonstige		
-	12/2003	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden -
		Zustandserfassung und Datenaustausch
		Anwenderhilfe zu DIN EN 13508-2 / Merkblätter
		ATV-M 143-2. ATV-DVWK-M 150 und M 152

#### Abwasser behandlungsanlagen

Regelwerk	Ausgabe Monat/Jah	Bezeichnung ar
DWA-Arbeitsblätter		
ATV-DVWK-A 198	04/2003	Vereinheitlichung und Herleitung von
		Bemessungswerten für Abwasseranlagen
ATV-DVWK-A 199		Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von
		Abwasseranlagen
	07/2002	Teil 1: Dienstanweisung für das Personal von
		Abwasseranlagen
DWA-A 199	08/2006	Teil 4: Betriebsanweisung für das Personal von
_ ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	00,-00	Kläranlagen
DWA-A 201	08/2005	Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von
	00,-00	Abwasserteichanlagen
ATV-DVWK-A 202	04/2004	Chemisch-physikalische Verfahren zur Elimination von
111 ( B ( ) ) 111 202	0.7200.	Phosphor aus Abwasser
DWA-A 226	11/2006	Grundsätze für die Abwasserbehandlung in Belebungs-
D WIT II 220	11/2000	anlagen mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung
		ab 1.000 Einwohnerwerte (Entwurf)
DWA-A 262	03/2006	Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von
D W11-11 202	03/2000	Pflanzenkläranlagen mit bepflanzten Bodenfiltern zur
		biologischen Reinigung kommunalen Abwassers
DWA-A 280	10/2006	Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen in
DWA-A 200	10/2000	kommunalen Kläranlagen
DWA-A 779	04/2006	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
DWA-A //9	04/2000	(TRwS 779) – Allgemeine Technische Regelungen
DWA-Merkblätter		(1Kws 7/9) - Angemenie Technische Regelungen
ATV-DVWK-M 253	05/2000	Automoticionunca und Laittachnile auf Abuvassaranlagan
ATV-DVWK-M 265	03/2000	Automatisierungs- und Leittechnik auf Abwasseranlagen
		Regelung der Sauerstoffzufuhr beim Belebungsverfahren
ATV-M 266	06/1997	Steuern und Regeln des Trockensubstanzgehaltes beim Belebungsverfahren
DWA-M 268	06/2006	Steuerung und Regelung der Stickstoffelimination beim
		Belebungsverfahren
DWA-M 269	05/2007	Prozessmessgeräte für Stickstoff, Phosphor und Kohlen-
		stoff in Abwasserbehandlungsanlagen (Entwurf)

DIN-Normen		
DIN 4261		Kleinkläranlagen
	12/2002	Teil 1: Anlagen zur Abwasservorbehandlung
DIN EN 12566		Kleinkläranlagen für bis zu 50 Einwohnerwerte (EW)
	05/2004	Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben
	10/2005	Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen
		zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser
	04/2006	Teil 6: Vorgefertigte Anlagen für die weitergehende
		Behandlung des aus Faulgruben ablaufenden
		Abwassers (Entwurf)
	09/2006	Teil 7: Im Werk vorgefertigte Einheiten für einen dritten
		Reinigungsteil (Entwurf)

#### Anlagenüberwachung

Regelwerk	Ausgabe Monat/Jah					
DWA-Arbeitsblätter	Wionac, gan					
DWA-A 704	04/2007	Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik				
DWA-Merkblätter	0 1/2007	, and the second se				
ATV-DVWK-M 115		Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers				
	08/2004	Teil 3: Praxis der Indirekteinleiterüberwachung				
DWA-M 207	07/2007	Informations- und Kommunikationsnetzwerke				
_ ,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		für die Abwassertechnik				
ATV-DVWK-M 256		Anforderungen an Betriebsmesseinrichtungen auf				
		Kläranlagen				
	02/2001	Teil 1: Allgemeine Anforderungen				
	02/2001	Teil 2: Anforderungen an Sauerstoffmesseinrichtungen				
	02/2001	Teil 3: Anforderungen an Leitfähigkeits-				
		messeinrichtungen				
	02/2001	Teil 4: Anforderungen an Einrichtungen zur Messung				
		des pH-Wertes und des Redox-Potentials				
	02/2001	Teil 5: Anforderungen an Einrichtungen zur Bestimmung				
		des Trockensubstanzgehaltes				
	02/2001	Teil 6: Anforderungen an Messeinrichtungen zum				
		Messen und Überwachen von Füllständen				
	02/2001	Teil 7: Anforderungen an Einrichtungen zur				
		Messung der Trübung				
ATV-DVWK-M 260	07/2001	Erfassen, Darstellen, Auswerten und Dokumentieren der				
		Betriebsdaten von Abwasserbehandlungsanlagen mit				
		Hilfe der Prozessdatenverarbeitung				
ATV-M 755	08/1988	Ermittlung des Wirkungsgrades von Kläranlagen				
DIN-Normen						
DIN EN ISO/IEC 17025	05/2007	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von				
		Prüf- und Kalibrierlaboratorien				
DIN 19559		Durchflussmessung von Abwasser in offenen Gerinnen				
		und Freispiegelleitungen				
	07/1983	Teil 1: Allgemeine Angaben				
	07/1983	Teil 2: Venturi-Kanäle				



DIN 38402		Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und
		Schlammuntersuchung – Allgemeine Angaben
		(Gruppe A)
	12/1995	Teil 11: Probenahme von Abwasser (A 11)
	07/1998	Teil 30: Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung
		heterogener Wasserproben (A 30)
Sonstige		1
Küvetten-Test Anbieter		Hinweise zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS)
LAWA	03/2003	AQS-Merkblätter für die Wasser-, Abwasser- und
		Schlammuntersuchung
	01/1993	P-8/1: Probenahme von Abwasser
Landesumweltamt Nordrhein-		Merkblätter
Westfalen (LUA)	08/2004	Band 47: Durchflussmesseinrichtungen in Kläranlagen
VDE/VDI-Richtlinie 2641	07/1985	Magnetisch-induktive Durchflussmessung

#### Industrieabwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz

Regelwerk	Ausgabe Monat/Jah	o contract of the contract of		
DWA-Arbeitsblätter				
DWA-A 779	04/2006	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 779) – Allgemeine Technische Regelungen		
ATV-DVWK-A 780		Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 780) – Oberirdische Rohrleitungen		
	12/2001	Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen		
	12/2001	Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen		
DWA-A 787	04/2007	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen (Entwurf)		
DWA-Merkblätter				
DWA-M 703	05/2007	Abwasser aus der Herstellung von Druckformen und Druckerzeugnissen		
ATV-DVWK-M 706		Kraftwerke und Energieversorgungsbetriebe		
	06/2000	Blatt 1: Abwasser, das bei der Wasseraufbereitung entsteht		
	04/1997	Blatt 2: Abwasser, das beim Betrieb von		
		Kühlsystemen anfällt		
	07/2003	Teil 3: Abwasser, das bei der Dampf- und		
		Heißwassererzeugung anfällt		
ATV-M 708	12/1994	Abwasser bei der Milchverarbeitung		
ATV-DVWK-M 711	02/2004	Abwässer aus der Nichteisen-Metallerzeugung		
DWA-M 753	10/2005	Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung		
ATV-M 757	08/1998	Abwasser der Mineralfarbenindustrie (anorganische Pigmente)		
ATV-DVWK-M 765		Emissionen aus der metallverarbeitenden Industrie		
	01/2000	Teil 1: Grundlagen der Behandlung		
	07/2000	Teil 4: Anodisieren		
	01/2000	Teil 5: Mechanische Bearbeitung		
ATV-M 766	01/1999	Abwasser der Erfrischungsgetränke-, der Fruchtsaft-		
		Industrie und der Mineralbrunnen		



ATV-M 767	01/1992	Abwasser aus Schlacht- und Fleisch- verarbeitungsbetrieben
ATV-M 771	02/1997	Abwasser aus der Fahrzeuginstandhaltung und -pflege
ATV-M 772	04/1999	Abwässer aus Brennereien und der Spirituosen-
		herstellung
ATV-M 773	10/1999	Abwasser aus der Weinbereitung
ATV-DVWK-M 775	02/2001	Abwasser aus Krankenhäusern und anderen
		medizinischen Einrichtungen
DVWK-Regeln		-
DVWK-Regel 130	1996	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS
		130) – Bestehende unterirdische Rohrleitungen

#### Bezugsquellen

**DWA-Regelwerk DWA** 

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall

Theodor-Heuss-Allee 17

53773 Hennef www.dwa.de

**DIN-Normen** Beuth Verlag GmbH

Burggrafenstraße 6 10787 Berlin www.beuth.de

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. LAWA-AQS-Merkblätter

Genthiner Straße 30 G

10785 Berlin www.ESV.info

**Deutsche Einheitsverfahren** zur Wasser-, Abwasser- und

WILEY-VCH Kundenservice **Schlammuntersuchung** Postfach 101161 69451 Weinheim

www.wiley-vch.de



Teil 1

#### Gesamtübersicht

#### Eigenüberwachungspflichten nach der Eigenüberwachungsverordnung

## Abwasserbehandlungsanlage für biologisch abbaubares Abwasser

#### Geltungsbereich nach § 1 EÜVOA

	Direkteinleiter			Indirekteinleiter	
					ungspflicht
	erlaubnispflichtig			nach	entfällt
				§ 55 LWG	nach
				besteht	§ 55 LWG
Abwasserherkunft	Anhang 1 Anhang 1 Anhang 2 ff.		Anhang 2 ff.	Anhai	ng 2 ff.
	AbwV AbwV AbwV		Ab	$\mathbf{wV}$	
Abwasseranfall	kleiner 8	ab 8 m³/d	für jeden	für jeden	
	m³/d Abwasseranfall Abwasser		seranfall		

#### Durchzuführende Untersuchungen nach § 2, Anlage 1

Probenahme	nein	ja	ja	ja	nein
Mengenmessung	nein	ja	ja	ja	nein
Betriebskenngrößen	nein	ja	ja	ja	nein
Zulauf/Ablauf- untersuchungen	nein	ja	ja	ja	nein
Fremdwasser- bestimmung	nein	ja	nein	nein	nein

#### Betriebstagebuch nach § 5

nein	ja	ja	ia	ja				

#### Eigenüberwachungsbericht nach § 6

Standort/Betrieb ohne Öko-Audit	nein	ja	ja	ja	nein
Standort/Betrieb mit Öko-Audit (*	nein	nein	nein	nein	nein

<sup>(\*</sup> im EMAS-Register der IHK eingetragene Betriebe



#### Teil 2

## Abwasserbehandlungsanlage für sonstiges Abwasser

#### Geltungsbereich nach § 1 EÜVOA

	Direkteinleiter	Indirekteinleiter			
		Genehmigungspflicht			
		besteht entfällt nach nach § 55 LWG § 55 LWG			
Abwasserherkunft	Anhang 2 ff. AbwV	Anhang 2 ff. AbwV			
Abwasseranfall	für jeden Abwasseranfall	für jeden Abwasseranfall			

#### Durchzuführende Untersuchungen nach § 2, Anlage 1

Probenahme	ja	ja	nein
Mengenmessung	ja	ja	nein
Zustandsprüfung	ja	ja	nein
Anlagenbezogene Überprüfung (Leitparameter)	ja	ja	nein
Ablaufuntersuchungen	ja	ja	nein
Fremdwasser- bestimmung	nein	nein	nein

Besondere Zustandsüberprüfungen nach § 4

ja (**	<b>j</b> a (**	ja (**
	1	

#### Betriebstagebuch nach § 5

ia	ia	ia
J	Ju	J.

#### Eigenüberwachungsbericht nach § 6

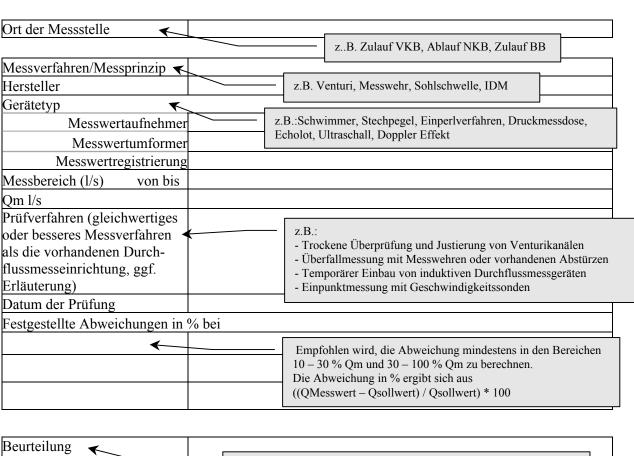
Standort/Betrieb ohne Öko-Audit	ja	ja	ja
Standort/Betrieb	nein	nein	nein
mit Öko-Audit (*			
** **	10 1 4 1 4 1 77		

<sup>\*\*</sup> wenn Überprüfung nach maßgeblichem Anhang zur AbwV vorgeschrieben

#### Prüfergebnis der Durchflussmesseinrichtung

Unternehmer der Abwasserbeseitigung:	
Kläranlage:	
Ausbaugröße:	

#### Prüfergebnis der Durchflussmesseinrichtung



Beurteilung 🔨	
	Vergleich mit dem für die vorhandene Durchflussmesseinrichtung zulässigen Fehler. Liegt die festgestellte prozentuale Abweichung >±10%, sind die Ursachen aufzuführen.
Erforderliche Maßnahmen	

#### Fremdwasserbestimmung

Unternehmer der Abwasserbeseitigung:	
Kläranlage:	
Ausbaugröße:	

#### Messprotokoll

#### Fremdwasserermittlung

Die Ermittlung erfolgt bei Trockenwetter anhand des geringsten Durchflusses (z.B. Nachtmessung gegen 3 Uhr) und Messungen des Tageswasserabflusses über 24 Stunden (Zählwerksablesung).

Spitzenzufluss bei Trockenwetter laut Anlagenplanung:

Aktuell angeschlossene Einwohner:

Messverfahren für Abwasservolumenstrom:

Kanaleinzugsgebiet:

Geschätzte längste Fließzeit:

_		Einheit	Datum	dar Fram	dwasserb	actimmu	nα					
		Elillett	Datuill	uei Fiein	uwasseri	estiiiiiiu	iig	1		 1	1	
A	Gemessener geringster Nachtzu- fluss	[l/s]										
В	Abzug für geschätzten Nachtzufluss der angeschlossenen Einwohner (EZ) $= \frac{q*EZ}{1000}$	[1/s]										
C	Abzug geschätzter Nachtzufluss aus Industrie	[l/s]										
~	Fremdwasserzufluss A – B – C	[l/s]										
E	Tagesfremdwasserzufluss D * 86,4	[m³/d]										
F	Gemessener Tagesabwasserzu- fluss (24 Std. bei Trockenwetter) einschl. Fremdwasser	[m³/d]										
G	Tagesschmutzwasserabfluss F – E	[m³/d]										
Н	Fremdwasseranteil (E / F)*100	[%]										

Einwohnerzahl (EZ)	Faktor q	
< 5.000	0,3	Gleichförmiges Kanalnetz ohne Einrichtungen, die zu einer deutlichen Verlängerung der tatsächlichen Fließzei- ten bei Trockenwetter führen
5.000 - 100.000	0,5	
> 100.000	1,0	Große Kanalnetz oder Fließzeiten bei Trockenwetter von mehr als 10 Stunden



# Hinweise zur Erstellung des Eigenüberwachungsberichtes nach § 6 der Landesverordnung zur Eigenüberwachung von Abwasseranlagen (EÜVOA)



47

Anlage 4 (zu § 6 Abs.1)

#### Eigenüberwachungsbericht

Abwasserbehandlungsanlagen für biologisch abbaubares Abwasser

Kläranlage		Berichtsjahr:	
Ausbaugröße	Einwohnerwerte		•
Betreiber			

Im Zulauf   Trocken-und   Regenwettertage   Hochstwert:   monattiche   Gesamtmenge   monattiche   mo							
Trocken und Regenwettertage monattliche Gesamtmenge anzugeben.  Messung "Trockenwettertage" "Dichtemittel" "Sonstige"  "Fremdwasseranteil: "Sonstige"  Hinweis:  Trockenwetterabfüssen anzugeben.  Klärschlammanfall  Klärschlammanfall  Klärschlammanfall  Klärschlammanfall	vassermengen						
Trocken-und Regenwettertage Hochstwert: India Maximal- Gesamtmenge  mi / Tagl Maximal- Tagl Maximal- Tagl Maximal- Tagl Maximal- Tagl Maximal- Tagl Maximal- Tagl Minwels: Hir sind für die Trockenwettertage (Betriebstagebuch) die Anzahl, der maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Hinweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Trockenwettertage  With die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Messung  Trockenwettertage  "Dichtemittel"  "Sonstige"  "Trockenwettertage"  Jozw. im Zulauf, wenn nur im Zulauf eine Mengenmessung vorhanden ist  Trockensubstanz  Trockensubstanz  Trockensubstanz							
Regenwettertage monatliche Gesamtmenge monatliche Gesamtmenge m'/Monat muar muar muar muar muar muar muar muar			Tuoolrony		olauf   1   	Tue elses	
monatliche Gesamtmenge m³/Monat    Maximal-   monatliche   Gesamtmenge   Gesamtmenge   Gesamtmenge   m³/Monat   m³/Monat		Höchstwert		wettertage_	m³/Tag		
Gesamtmenge m²/Monat  Tage m²/Tag m²/Monat  Hinweis: Her sind für dieTrockenwettertage Gesamtmenge Gesamtmenge m²/Monat  Hinweis: Her sind für dieTrockenwettertage Gesamtmenge Maxahl, der maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Hinweis: Her ist für die alleTage die Hier ist für die alleTage die Hier ist für die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  ### Word of JSM  ### W				monatl		-	
huar bruar b			wert				
bruar  aizz  bril  Hinweis: Hier sind für die Trockenwettertage (Betriebstagebuch) die Anzahl, der maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Hier ist für die alle Tage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  may  ahresschmutzwassermenge (JSM):  "Trockenwettertage"  "Dichtemittel"  "Sonstige"  "remdwasseranteil:  rt der Ermittlung:  Messung  Messung  Messung  Schätzung  Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwettertage"  Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  Järschlammanfall  Jährlich  "Tonnen Trockensubstanz	m <sup>3</sup> /Monat	-	m <sup>3</sup> /Tag	$m^3/N$	/Ionat	$m^3/N$	Ionat
Hinweis: Hier sind für die Trockenwettertage Betriebstagebuch) die Anzahl, der maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Hinweis: Hier ist für die alle Tage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  mme  hresschmutzwassermenge (JSM):  "Trockenwettertage" "Dichtemittel" "Sonstige"  remdwasseranteil:  rt der Ermittlung: "Messung Schätzung Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  Lärschlammanfall  Jährlich "Minweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  Tonnen Trockensubstanz	r		4			,	<b>A</b>
Hinweis: Hier sind für die Trockenwettertage Gestriebstagebuch) die Anzahl, der maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Hinweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Hinweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge in Winweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge in Winweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge in Winweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge in Winweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge in Winweis: Hier ist für die Abfluss	ar						
Hier sind für die Trockenwettertage  (Betriebstagebuch) die Anzahl, der maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Hinweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche aufsummierte monatliche Gesamtmenge ale aufsummierte monatliche aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche aufsummierte mon							
Hier sind für die Trockenwettertage (Betriebstagebuch) die Anzahl, der maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Hinweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  mme  hresschmutzwassermenge (JSM):  "Trockenwettertage" "Dichtemittel" "Sonstige"  "emdwasseranteil: "Sonstige"  "Trockenwettertage" "Sonstige"  "Thinweis: Hier ist die die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  "Dichtemittel" "Sonstige"  "Hinweis: Hier ist für die alleTage die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  "Sonstige"  "Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  "Trockenwetterabflüsse anzugeben.  Tonnen Trockensubstanz.	Hinweis:		$\neg$				
maximale tägliche Abfluss in Monat und die aufsummierte monatliche Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  Gesamtmenge anzugeben.  may  may  may  may  may  may  may  ma		nwettertage					
und die aufsummierte monatliche gust otember tober vember mme  hresschmutzwassermenge (JSM):  "t der Ermittlung:  "t der Ermittlung:  "Trockenwettertage"  "Dichtemittel"  "Sonstige"  "emdwasseranteil:  "t der Ermittlung:  "Messung  Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.    Bärschlammanfall			Hin	weis:			
gust Intember Interber Intember Interber Interbe	=		ППЕ		-		
tember obber vember rember hresschmutzwassermenge (JSM):  t der Ermittlung: "Trockenwettertage" "Dichtemittel" "Sonstige"  emdwasseranteil: "Sonstige" "Dichtemittel" "Sonstige"	Gesamtmenge anzugek	ben.					
tober vember zember mme  thresschmutzwassermenge (JSM):  "tt der Ermittlung:  "Trockenwettertage"  "Dichtemittel"  "Sonstige"  "emdwasseranteil:  "tt der Ermittlung:  "Messung  Schätzung  Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  lärschlammanfall  lärschlammanfall  lärschlammanfall  lärschlammanfall  lärschlammanfall  lärschlammanfall							
hresschmutzwassermenge (JSM):  t der Ermittlung:  m³/a  "Trockenwettertage"  "Dichtemittel"  "Sonstige"  emdwasseranteil:  t der Ermittlung:  Messung  Schätzung  Hinweis:  Hier ist die Summe de  Trockenwetterabflüsset anzugeben.   lärschlammanfall  ärschlammanfall  jährlich  m³/Jahr  Tonnen  Trockensubstanz							
hresschmutzwassermenge (JSM):  t der Ermittlung:  m³/a  "Trockenwettertage"  "Dichtemittel"  "Sonstige"  emdwasseranteil:  t der Ermittlung:  Messung  Schätzung  Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  lärschlammanfall  ärschlammanfall  ärschlammanfall  Tonnen  Trockensubstanz							
hresschmutzwassermenge (JSM):  t der Ermittlung:  m³/a  "Dichtemittel"  "Sonstige"  emdwasseranteil:  t der Ermittlung:  Messung  Schätzung  Hinweis:  Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  m³/Jahr Tonnen Trockensubstanzz							
der Ermittlung: "Trockenwettertage" "Dichtemittel" "Sonstige"  emdwasseranteil: "Sonstige" "Messung "Schätzung "Hinweis: Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.  ärschlammanfall  irschlammanfall jährlich "m³/Jahr Tonnen Trockensubstanz/							
rt der Ermittlung:  Messung  Schätzung  Hinweis:  Hier ist die Summe de  Trockenwetterabflüsse anzugeben.  Järschlammanfall  lärschlammanfall  jährlich  m³/Jahr  Tonnen  Trockensubstanz		kenwetterta	Lge"	"Dichtemitt	el"	"Sonstige"	
Hier ist die Summe de Trockenwetterabflüsse anzugeben.    Viärschlammanfall	ndwasseranteil:		L			% der JSM	
Klärschlammanfall  Klärschlammanfall jährlich  m³/Jahr  Tonnen  Trockensubstanz				Schätzung	Hie	er ist die Sumn	
Klärschlammanfall jährlich  m³/Jahr Tonnen  Trockensubstanz	w. im Zulauf, wenn nur im Zulauf eine Mengenmes	sung vorhande	en ist				iiusse iui i
lärschlammanfall jährlich  m³/Jahr Tonnen Trockensubstanz	\						
lärschlammanfall jährlich  m³/Jahr Tonnen Trockensubstanz	rschlammanfall						
			[				
Fin dia Destinanta des 100						Trockensubs	tanz/Jahr
Für die Bestimmung der JSI dene Verfahren zur Verfü anerkannten und üblichen unter Pkt. 3.4 beschrieben.					dene Ver anerkannt	rfahren zur \ ten und üblic	/erfügung hen Verf

#### Eigenüberwachungsbericht Abwasserbehandlungsanlagen für biologisch abbaubares Abwasser

Monat  Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe/Jahresmittel  Parameter:	Ablauf Probenahmeart:  Derwachungswer  Mess- Mittelwerte wert  Anzahl ml/l  Phosphor, 9	Maximal-wert ml/l		Ablauf Probenah Mess-werte Anzahl		Maximal-wert mg/l	Mischp  Hinweis  Jahressu	obe, qual. St robe, 24-h-M	evante e	
Monat  Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe/Jahresmittel  Parameter:	Probenahmeart:  Derwachungswer  Mess- Mittelwerte wert  Anzahl ml/l  Phosphor, g	ml/l  Maximal- wert ml/l		Mess-werte Anzahl	Mittel-wert	wert	Stichpri Mischp  Hinwei Wasse Überwa	obe, qual. St robe, 24-h-M	evante e	
Monat  A Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Dektober November Dezember Summe/Jahresmittel  Parameter:	Mess- Mittel-wert wert Mnzahl ml/l	ml/l  Maximal- wert ml/l		Mess-werte Anzahl	Mittel- wert	wert	Mischp  Hinweis  Jahressu	robe, 24-h-M	evante e	
Anuar Februar März April Mai uni uli August September Oktober November Dezember Summe/Jahresmittel	Mess-werte wert Mnzahl ml/l	ml/l  Maximal- wert ml/l		werte Anzahl	wert	wert	Wasse Überwa	rrechtlich rela achungswerte : : : : : : : : : : : : : : : : : : :	e hl der Messv	verte
anuar Februar  März  April  Mai  uni  uli  August  September  Oktober  November  Dezember  Summe/Jahresmittel	werte wert Anzahl ml/l  Phosphor, g	Maximal-wert ml/l		werte Anzahl	wert	wert	Wasse Überwa	rrechtlich rela achungswerte : : : : : : : : : : : : : : : : : : :	e hl der Messv	verte
Aanuar Februar  März  April  Mai  uni  uli  kugust  deptember  Oktober  Jovember  Dezember  Summe/Jahresmittel  Parameter:	werte wert Anzahl ml/l  Phosphor, g	wert ml/1		werte Anzahl	wert	wert	Überwa  Hinweis  Jahressu	achungswert	e hl der Messv	verte
anuar februar  März April  Mai  uni  uli  kugust feptember  Oktober  Rovember  Oezember  Fumme/Jahresmittel  Parameter:	Phosphor, g				mg/l	mg/l	Jahressu	ımme der Za		verte
ebruar färz  pril fai  uni  uli  august eptember bktober fovember bezember  umme/Jahresmittel		esamt					Jahressu	ımme der Za		verte
lärz pril lai mi di ugust eptember ktober ovember ezember umme/Jahresmittel  arameter:		gesamt					Jahressu	ımme der Za		verte
pril ai ni li ugust pptember ktober ovember ezember umme/Jahresmittel  arameter:		resamt					Jahressu	ımme der Za		verte
ai mi		esamt					Jahressu	ımme der Za		verte
uni uli ugust eptember ktober ovember ezember umme/Jahresmittel  arameter:		esamt					Jahressu	ımme der Za		verte
dii ugust eptember ktober ovember ezember umme/Jahresmittel  arameter:		resamt					Jahressu	ımme der Za		verte
ugust eptember ktober ovember ezember umme/Jahresmittel arameter:		esamt								verte
eptember ktober ovember ezember umme/Jahresmittel arameter:		eesamt								
covember rezember rez		resamt								
lovember lezember lezember lumme/Jahresmittel learameter :		resamt								
umme/Jahresmittel Parameter:		resamt		,						_
Parameter : P		esamt		,						
		esamt		,						_
Pr			Ablauf				Reinigu	ngsleistun	gen	
	Probenahmeart:		Probenal Überwac	hungswert		mg/l		aus korrespo schproben	ondierenden	
Monat	Mess- Mittel-	Maximal-	Mess-	Mittel-	Maximal-	Wasser-	Mess-		Mittelwerte	2
	werte wert	wert	werte	wert	wert	Menge	werte	Zulauf	Ablauf	Reinigung
anuar	Anzahl mg/l	mg/l	Anzahl	mg/l	mg/l	1	Anzahl	mg/l	mg/l	<b>*</b> %
ebruar	Hinwei						7			
lärz		orige Wassermalwert des Par		m						
pril	Ablauf t	für den betreff	enden Mona			ļ/	/ <b> </b>			
Iai		je nach Zeitra ten Probenahr				A				
uni	gonam	1				/ H	inweis:			<u> </u>
uli							ie prozentuale t aus den vorl			
august						(k	orrespondiere	ende 24-h-	-	
eptember		Hinweis:			_		ischproben) end anschließe			
Oktober		nur Anzahl de 24-h-Mischpro		idierenden		1	ittelwert zu b			
November Dezember	-	T T								
Summe/Jahresmittel					1	<u> </u>			T 7	
yamme, sam esimter		4								
				limano la			_			
				linweis: n der untere	en Zeile sir	nd die		•		
					lworto dor	7				
				ahresmittel .blaufwerte						

Eigenüberwac Abwasserbeha	_			biologis	sch abb	aubares	s Abwa	sser			
Kläranlage:									Berichts	jahr:	
Parameter :	BSB <sub>5</sub>										
	<b>Zulauf</b> Probenah			Ablauf Probenahı Überwach			mg/l				
Monat	Mess- werte	Mittel- wert	Maximal- wert	Mess- werte	Mittel- wert	Maximal- wert	Wasser- Menge				
Januar Februar	Anzahl	mg/l	mg/l	Anzahl	mg/l	mg/l					
März April Mai											
Juni Juli											
August September Oktober											
November Dezember								CSB bzw	die Messer v. für den alt	ernativ	r
Summe/Jahresmittel			<b> </b>			J		zuiassige	en TOC anzu	ugeben.	
Parameter :		(TOC)	K								
	<b>Zulauf</b> Probenah			Ablauf Probenahı Überwach			mg/l		ngsleistun aus korrespo schproben	_	1
Monat	Mess- werte	Mittel- wert	Maximal- wert	Mess- werte	Mittel- wert	Maximal- wert	Wasser- menge	Mess- werte	Zulauf	Mittelwerte Ablauf	Reinigung
Januar Februar	Anzahl	mg/l	mg/l	Anzahl	mg/l	mg/l		Anzahl	mg/l	mg/l	%
März April											
Mai Juni Juli											
August September											
Oktober November Dezember											
Summe/Jahresmittel				·							

#### Eigenüberwachungsbericht

Abwasserbehandlungsanlagen für biologisch abbaubares Abwasser

Kläranlage:													Beri	chtsjah	r:	
Parameter:	NH <sub>4</sub> -	N										Sticl	kstoff	, gesar	nt, anorg	ganisch
	<b>Zulau</b> Probena					uf ahmear achung:				mg/l			uf ahmear achungs			mg/l
Monat	Mess- werte	Mittel- wert	Maximal- wert		Mess Gesamt	werte >= 12°C	Mittel- wert		ximal- wert	Was	sser-		werte >= 12°C	Mittel- wert	Maximal- wert	Wasser- menge
Januar	Anzahl	mg/l	mg/l		Anzahl	Anzahl	mg/l	1	mg/l			Anzahl	Anzahl	mg/l	mg/l	
Februar				<u> </u>				$\setminus$								
April Mai Juni	Hinweis: Hier sind für je Messwerte ins der Messwerte Abwassertemp biologischen F größer, anzufü	gesamt so e, mit einer peratur im / teaktors vo	wie die Anza Ablauf des	ahl							sind für auch fü	telwerte u r alle Mess ir Messwe sertemper	sergebr erte mit	nisse, d.h. einer		
	ermitte	gungsleist It aus korre Lischprobe	espondieren	den												
Monat	Mess- werte Anzahl	Zulauf mg/l	Mittelwer Ablauf mg/l	te Reinigung %												
Januar Februar März April Mai Juni Juli August September Oktober November Dezember Summe/Jahresmitt																

Eigenüberwachungsberie	cht							
Abwasserbehandlungsan	lagen für biologisc	h abbau	bares Al	bwasser				
Kläranlage:						Berichts	siahr•	
						Derienes	.juiii	
Maßnahmen zur analytis	schen Qualitätssich	erung	K					
Vergleich der Messergeb	nisse Fremdüberw	achung /	Eigenüb	oerwach	ung 1)			
Messergebnisse	Parameter				Hinweis:			
	Einheit			Ì	Liegen meh		gleichsunters mehrfach v	
	Analyseverfahren 2				werden.	iese Ariiage	: memach v	erwendet
Datum:	_	$\overline{}$	1	1		ı		
Behörde / Fremdlabor	nweis:		. Hinweis:					
Einleiter \	urzbezeichnung			diejenigen l en, bei dene				
1	ntragen.		_	ısuntersuchu nmen wurde	-			
Datum:								
Behörde / Fremdlabor	Hinweis: hier bitte das Datum							
Einleiter	eintragen							<u> </u>
Differenz [%]								
	_							
Datum:	1							
Behörde / Fremdlabor	1							
Einleiter Differenz [%]								<del>                                     </del>
Differenz i 781	4			!		!	Ļ	
Datum:	1			1	1	l	1	Т
Behörde / Fremdlabor	1							<del> </del>
Einleiter	-							<del> </del>
Differenz [%]	1						ļ	<u> </u>
Datum:	-			1	1	ı	1	
Behörde / Fremdlabor	1							
Einleiter	1							
Differenz [%]	]							
Anmerkung:  1): Die Proben müssen aus eine Differenz [%] =( ([Messwert Es können auch Ergebnisse a 2): Es ist anzugeben, ob ein gen Sonstige Maßnahmen zu	t Behörde/Fremdlabor] aus Ringversuchen beig ormte Verfahren (DIN)	- [Messwer efügt werde oder eine ]	t Einleiter] en. Betriebsme	) / [Messw			orde] )* 100	)



(Gewässerschutzbeauftragter)

Eigenüberwachungsberi	cht			
Abwasserbehandlungsar	ılagen für bio	ologisch abbaubares Abwasser		
Kläranlage:			Berichtsjahr:	
Bemerkungen / Betriebs	störungen/W	artungsarbeiten		
,	•			
		weis: r sind alle relevanten Vorkommnisse anzuführer	n.	
	der	besondere sind dabei die möglichen Auswirkun Ereignisse auf die Einhaltung von erwachungswerten darzustellen.	g	
	Ope	erwachungsweiten darzustellen.		
, den		_	, den	

(Betriebsleiter)

Eigenüberwac	hungsl	berich	t												lage 5
Abwasserbeha	ndlun	gsanla	gen fü	r sons	tige	s Ab	wasser	•						(zu § 6	Abs.1)
Einleiter:											В	erichts	jahr:		
							_	Al	bwa	sserbel	nar	dlung			
Teilstrom:								kon	tinı	uierlich	l		charge	nweise	
Gesamtabwasser	:							kon	tinı	uierlich	ı		charge	nweise	
Parameter :	Abwa	sserm	enge					_			1				
	120 110					robenah	moort:	1				Probenah	moort:		
					1 [										
	Höchstw	ert:			U	berwac	hungswer	t:		mg/l	J	Uberwac	hungswer	t:	mg/l
Monat		natl.	Maxin	nalwert	۱Г	Mess- werte	Mittel- wert	Max		Wasser- menge	1	Mess- werte	Mittel- wert	Maximal wert	Wasser- menge
		Monat		<b>^</b>		Anzahl	mg/l	m		A		Anzahl	mg/l	mg/l	menge
Januar												eis:			
Februar												nörige Wa nalwert de			im
März Hinweis:					╽╽							f für den			
April Der Maximalw					I L							it je nach nIten Prol			
Mai Abwassermer festgelegten 2			nd der		I L					ge	wa.	illen Floi	Jenanne	art.	
Juni Höchstwert ar			L		Į L					Н	l inw	eis:			
Juli	1				Щ					N	am	e des Par			١ _
August Wird neben de	er Abwass	serbehan	dlungsan	lage für o	das							Paramete rsuchung:			nd –
Septem Gesamtabwas												führen.			_
Oktobe Abwasserbeha	-	_									Т				
Novem anlage diese					٦.						-				
Dezem															
		Su	mme/Jah	resmittel	L									l	
<b>D</b>					ı						1				
Parameter:					╁┞						١.				
	Probenah	meart:			<u> P</u>	robenah	meart:					Probenah	meart:		
	Überwac	hungswer	t:	mg/l	Ü	berwac	hungswer	t:		mg/l		Überwac	hungswer	t:	
Monat	Mess-	Mittel-	Maximal-	Wasser-	lГ	Mess-	Mittel-	Max	imal.	Wasser-	1	Mess-	Mittel-	Maximal	Wasser-
	werte	wert	wert	menge	IJĹ	werte	wert	We		menge		werte	wert	wert	menge
	Anzahl	mg/l	mg/l		<b>∤</b> ├	Anzahl	mg/l	m	g/l		$\mathbf{I}$	Anzahl	mg/l	mg/l	
Januar	<del>                                     </del>				<b>∤</b> ├						$\mathbf{I}$				
Februar					┨┠						ł				
März					┨┠						ł				
April					┨├						ł				
Mai					<b>∤</b> ├			$\vdash$			ł			-	
Juni					<b>∤</b> ├			$\vdash$			-			-	
Juli		<u> </u>			╽┝			-			ł				
August					<b>∤</b> ├			$\vdash$			ł				
September	-				<b>∤</b> ├						$\mathbf{I}$			-	
Oktober	-	<u> </u>			╽┝						-			<u> </u>	
November					<b>∤</b> ├						ł				
Dezember	1				J <u> </u>										

						1		
Kläranlage:						Berich	ıtsjahr:	
Maßnahmen zur analyt	tischen Qualitätssich	nerung	K					
Vergleich der Messerge	b <u>nisse Fremdüberw</u>	vachung	/ Eigenül	<u>perwach</u>	ung 1)	_		
Messergebnisse	Parameter				Hinweis:			
	Einheit						ergleichsunte age mehrfach	
	Analyseverfahren 2				werden.	ilese Ania	ige mennach	verwendet
Datum: 床	_							
Behörde / Fremdlabor	Hinweis:		Hinweis:					
Einleiter	Kurzbezeichnung			diejenigen en, bei dene				
Differenz [%]	"DIN" oder "BM" eintragen.		Vergleich	suntersuch	ungen			
\ \			vorgenon	nmen wurde	en.		•	•
Datum:	Hinweis:		1		I	1		1
Behörde / Fremdlabor	hier bitte das Datum eintragen							
<u>Einleiter</u>								
Differenz [%]			ļ					
Datum:								
Behörde / Fremdlabor								
Einleiter Differenz [%]	7							
Differenzi / / 01	<b>-</b>	<u> </u>				!	<del>!</del>	-
Datum:	$\neg$		1		I	1		1
Behörde / Fremdlabor								
Einleiter								
Differenz [%]	_							
Datum:								
Behörde / Fremdlabor								
Einleiter	_							
Differenz [%]								
Anmerkung:  1): Die Proben müssen aus ein Differenz [%] =( ([Messwe Es können auch Ergebnisse): Es ist anzugeben, ob ein g  Sonstige Maßnahmen z	ert Behörde/Fremdlabor] e aus Ringversuchen beig enormte Verfahren (DIN)	- [Messwergefügt werd oder eine	rt Einleiter] len. Betriebsme	) / [Messw				0



Eigenüberwachu	ıngsbericht		
Abwasserbehand	llungsanlagen fü	r sonstiges Abwasser	
Kläranlage:			Berichtsjahr:
Bemerkungen / I	Betriebsstörunge	n/Wartungsarbeiten	
	<u> </u>		
		Hinweis: Hier sind alle relevanten Vorkommnisse anzuführen. Insbesondere sind dabei die möglichen Auswirkung der Ereignisse auf die Einhaltung von Überwachungswerten darzustellen.	
,	den		, den
	Betriebsleiter)		(Gewässerschutzbeauftragter)

#### Eigenüberwachungsbericht Anlage 6 Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von (zu § 6 Abs.1) kommunalen Abwasserkanälen und -leitungen Einzuasaebiet der Kläranlage Berichtsjahr: 2006 BeispielKA Bewertung nach ATV M 149 ISY-Bau Verbindungssammler alle Sammler Hinweis: Hier ist der Zustand der insgesamt im davon bis einschließlich Canalisation nach Schadensklassen Berichtsjahr untersucht auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Zustandsprüfungen Vorjahr im Berichtsjahr untersucht 1) prozentual anzugeben.1) Zustandsklassen [%] Verbindungssammler **Betreiber** von - bis 0 km Adorf - Bdorf 30 5 5 VG Adorf 25 0 15 30 50 Bdorf - KA VG Adorf 10 5 0 10 20 30 40 Summe BeispielKA 40 VG Adorf 6 0 6 30 16 48 **Hinweis: Hinweis:** Hier ist der Betreiber des Hier ist die Anzahl der im zurücklie-Verbindungssammlers anzugeben, genden Zeitraum von 10 Jahren (gewenn dieser vom Unternehmer der rechnet ab dem Vorjahr) untersuchten Abwasserbehandlung abweicht: Kanal-km anzugeben. Beispiel Unternehmer der Kläranlage: Zweckverband ABC **Hinweis:** Betreiber: Kommune A Hier ist die Gesamtlänge der im Berichtsjahr untersuchten Kanal -Km anzugeben. **Hinweis:** Hier ist für das Berichtsjahr die gesamte Kanallänge für den betreffenden Verbindungssammler und/oder die Gesamtlänge der im Einzugsgebiet der Kläranlage vorhandenen Verbindungssammler anzugeben 1) Hierbei sind nur Untersuchungen zu berücksichtigen, die im Zeitraum von 10 Jahren bis zum Vorjahr des Berichtsjahres durchgeführt wurden Bewertung nach bitte ankreuze ATV M 149 ISY-Bau davon Sammler in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten Hinweis: Hier ist der Zustand der insgesamt im davon einschließlich Kanalisation nach Schadensklassen Berichtsjahr untersucht auf der Grundlage der vorliegenden Vorjahr Ergebnisse der Zustandsprüfungen Berichtsjahr untersucht 1) prozentual anzugeben.<sup>1)</sup> Zustandsklassen [%] Verbindungssammler von -Betreiber km km Adorf - Bdorf VG Adorf 5 10 5 O 15 30 50 Summe BeispielKA VG Adorf 10 5 n 5 15 30 50

<sup>1)</sup> Hierbei sind nur Untersuchungen zu berücksichtigen, die im Zeitraum von 10 Jahren bis zum Vorjahr des Berichtsjahres durchgeführt wurden.



Eigen	iuberwa	achuna	sbericht

Fortschritte und Ergebnisse der	Untersuchungen von
kommunalen Abwasserkanälen	und -leitungen

Einzugsgebiet der Kläranlage	BeispielK	A				Berich	tsjahr:	2006		
						Bewerti	ına naa	<u>.                                    </u>	bitte ank	~~
						ATV M		1	Jille ank	X
						ISY-Ba			$\dashv$	
Ortskanäle			al	le Abwasserka	anäle					
			insgesamt im Berichtsjahr	davon untersucht im Berichtsjahr	Vorjahr untersucht	auf der Ergebn	ation na Grundla isse der		denskla orliegen Isprüfun	ssen iden
			1			!	Zustar	ndsklass	en [%]	
Ortsgemeinde	Betreiber		/ km	km	km	0	1	2	3	4
Adorf	VG Adorf		200	10	80	0	5	10	20	65
Bdorf	VG Adorf	/	10	1	5	0	10	20	30	40
Cdorf	VG Adorf		100	20	30	0	10	20	40	30
Summe BeispielKA	VG Adorf		310	31	115	0	7	14	27	52
Adorf - RW	VG Adorf		100	20	30	0	10	20	40	30
		-								
Hinweis: Hier ist die Gesar	ntlänge der in									
der Ortsgemeinde										
Einzugsgebiet de										
vorhandenen Orts										
Berichtsjahr anzu										
1) Hierbei sind nur Untersuchungen	zu berücksichtigen die	e im Zeitrau	l ım von 10 .lahrei	n bis zum Voriah	  r des Berichtsiabres	durcha	eführt w	urden		

					Bewertu	ıng nach	ı k	oitte ank	reuzen
					ATV M 149				Χ
		davon Abwasserkanäle in			ISY-Bau				
		Wasser- und Heilquellenschutzgebieten							
		insgesamt im	davon	bis einschließlich	Hinweis	: Hier ist	der Zus	stand de	r
		Berichtsjahr	untersucht im Berichtsjahr	1)	t Kanalisation nach Schadenskl auf der Grundlage der vorliege Ergebnisse der Zustandsprüfu prozentual anzugeben. 1)			orliegen Isprüfun	den
					Zustandsklassen [%]				
Ortsgemeinde	Betreiber	km	km	km	0	1	2	3	4
Adorf	VG Adorf	10	1	9	0	5	10	30	55
Summe BeispielKA	VG Adorf	10	1	9	0	5	10	30	55
1) Hierbei sind nur I Intersuchungen	u barilaksiahtigan dia im Zaitra	ura van 10 Jahra	n bio zum Verieb	r dan Bariahtaiahras	duraba	efilled ou	ırdan		

|--|

Unterschriften:	
, den	, den
(Betriebsleiter)	(Gewässerschutzbeauftragter)



Eigenüberwachungsbe Fortschritte und Ergebni betrieblichen Abwasserk	sse der Untersuchunge	en von						Anla (zu §	<b>ge 7</b> 6 Abs.1)	
Unternehmer der Abwasserbehandlungs- anlage					Berich	tsjahr:				
Der Betrieb liegt in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet	ja / nein	<b>A</b> hwas	serkanäle und	-leitungen	ATV M		h	bitte an	kreuzen	
Kanalsystem		Abwasserkanäle und -leitungen  insgesamt im Berichtsjahr untersucht im Berichtsjahr 1)  bis einschließlich Vorjahr untersuch 1)			Hinweis: Hier ist der Zustand der t Kanalisation nach Schadensklassen auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Zustandsprüfungen prozentual anzugeben. 1)					
Bezeichnung	Art				Zustandsklassen [%]					
z.B. Rohabwasser, Sanitärabwasser, Kühlwasser, beh. Abwasser	z.B. PVC-Leitung einsehbar, Betonkanal unterirdisch	Meter	Meter	Meter	0	1	2	3	4	
1) Hierbei sind nur Untersuchungen zu	ı berücksichtigen, die im Zeitraum v	on 10 Jahren bis zu	ım Vorjahr des Ber	richtsjähres durchgeft	ihrt wurde	en.				
Unterschriften:, den					, de	n		_		

(Gewässerschutzbeauftragter)



(Betriebsleiter)